

NOMOSLEHRBUCH

Kilian | Wendt

Europäisches Wirtschaftsrecht

9. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kilian
Leibniz Universität Hannover

Prof. Dr. Domenik Henning Wendt, LL.M.
Frankfurt University of Applied Sciences

Europäisches Wirtschaftsrecht

9. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0578-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-3932-0 (ePDF)

Die Auflagen 1.–4. sind im Verlag C. H. Beck, München, erschienen.

9. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.



Europa auf dem Stier, Holzschnitt von Gerhard Marcks¹

¹ Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Gerhard Marcks Stiftung, Bremen.

Vorwort zur 9. Auflage

Seit der 8. Auflage haben insbesondere drei Großereignisse die Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsrechts bestimmt:

- die Energiekrise als Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine,
- die dadurch ausgelösten Marktstörungen und die Inflation der Preise sowie
- die Corona-Pandemie und ihre Folgen.

Diese Großereignisse haben die planwirtschaftlichen Elemente der Marktordnung verstärkt und zu erheblichen staatlichen Eingriffen in die Marktordnung durch Verstaatlichungen, Beihilfen und Subventionen in zahlreichen Wirtschaftsbereichen geführt.

In Deutschland kam es zur Verstaatlichung russischer Energieversorger. Im europäischen Energiesektor wurden Hilfen an Unternehmen gewährt, soweit sie ihre Kostensteigerungen nicht weitergeben konnten, aber auch Krisengewinne abgeschöpft, die bei Erzeugern erneuerbarer Energien entstanden waren. Verbraucher erhielten Beihilfen zur Bewältigung von Preissteigerungen in der Energieversorgung.

Weltweit wurden Lieferketten für zahlreiche landwirtschaftliche und gewerbliche Waren unterbrochen oder gestört. In der Union wurden deshalb in erheblichem Umfang Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt, um Einfuhren aus Drittländern zu erleichtern.

Die Europäischen Zentralbank hat den massiven Inflationsschub lange unterschätzt, aber inzwischen ihre Geldpolitik geändert und Maßnahmen zur Sicherung der Preisstabilität getroffen.

Die Corona-Pandemie hat nicht nur zu Aufenthalts- und Reisebeschränkungen geführt, sondern auch zu staatlichen Eingriffen und Beteiligungen im Gesundheitswesen, um eine schnellere Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoffen und Schutzmasken sicherzustellen.

Parallel zu den Wirtschaftskrisen nimmt die digitale Transformation aller Wirtschaftsbereiche Fahrt auf. Der angestrebte digitale europäische Binnenmarkt wird vor allem durch neue Rahmenbedingungen im Kartell-, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht sichtbar. Daneben werden in der EU zunehmend regulatorische Weichen für eine nachhaltigere und gemeinwohlorientierte Wirtschaft gestellt.

Die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten könnte zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen und insgesamt die staatliche Förderung nachhaltiger Märkte verringern, obwohl diese Förderung wegen des Klimawandels eigentlich gesteigert werden müsste. Versorgungssicherheit und Klimapolitik lassen sich derzeit schwer in Einklang bringen.

Die vorliegende 9. Auflage befindet sich auf dem Stand vom 1.7.2023.

Wolfgang Kilian

Domenik H. Wendt

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 9. Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	23
§ 1 Der Weg zur Europäischen Union (EU)	29
§ 2 Ziel und Methodik der Darstellung	31
I. Ziel	31
II. Methodik	33
III. Arbeitsmaterialien	35
§ 3 Gegenstände des Europäischen Wirtschaftsrechts	41
I. Definition des Gegenstandsbereichs	41
II. Bereiche	49
III. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik	51
IV. Hierarchie der Rechtsquellen	53
V. Wiederholungsfragen	57
§ 4 Beteiligte	59
I. Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungsorgane	59
II. Adressaten	65
III. Wiederholungsfragen	73
§ 5 Rechtsgrundlagen	74
I. Binnenmarkt-Innenrecht	74
II. Binnenmarkt-Außenrecht (Europäisches Außenwirtschaftsrecht)	81
III. Internationales Binnenmarktrecht	99
IV. Wiederholungsfragen	103
§ 6 Wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundlagen der Europäischen Union	104
I. Das Wirtschaftsmodell der Europäischen Union	104
II. Wettbewerb/Regulierungen/Beihilfen	109
III. Materielle rechtliche Prinzipien (Marktfreiheiten)	114
IV. Allgemeine Rechtsgrundsätze	147
V. Auslegung	157
VI. Rechtsangleichung	160
VII. Wiederholungsfragen	172

§ 7 Wirtschaftsrechtliche Teilgebiete	173
I. Wettbewerbsrecht	174
II. Handelsrecht	226
III. Gesellschaftsrecht	241
IV. Arbeitsrecht	275
V. Bank- und Kapitalmarktrecht	302
VI. Privatversicherungsrecht	336
VII. Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht	350
VIII. Informations- und Kommunikationstechnologierecht	379
IX. Allgemeines Privatrecht	454
X. Zivilverfahrensrecht und Europäisches Kollisionsrecht	472
§ 8 Rechtsdurchsetzung und Verfahren	488
I. Sachverhalte mit Binnenmarktbezug	488
II. Individualrechtsschutz	489
III. Zentraler und dezentraler Individualrechtsschutz	491
IV. Klagearten nach dem AEUV	492
V. Verfahrensgrundsätze	496
VI. Schiedsklauseln und Schiedsverträge	497
VII. Zwangsmaßnahmen und Vollstreckung	497
VIII. Wiederholungsfragen	497
Stichwortverzeichnis	499

Inhalt

Vorwort zur 9. Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	23
§ 1 Der Weg zur Europäischen Union (EU)	29
§ 2 Ziel und Methodik der Darstellung	31
I. Ziel	31
II. Methodik	33
III. Arbeitsmaterialien	35
1. Amtliche Dokumente	35
a) Die Verträge	35
b) Das Amtsblatt	35
c) Fundstellennachweis des geltenden Unionsrechts	36
d) Konsolidierte Fassungen	36
e) Gerichtsentscheidungen	37
2. Online-Informationen	37
a) EUR-Lex	38
b) juris	39
c) Beck-Online	40
d) LexisNexis	40
e) Weitere Datenbanken	40
§ 3 Gegenstände des Europäischen Wirtschaftsrechts	41
I. Definition des Gegenstandsbereichs	41
1. Binnenmarkt	42
2. Binnenmarktbezogenes Unternehmens-, Individual- und Organisationsrecht	43
3. Europäisches Wirtschaftsrecht	43
II. Bereiche	49
1. Europäisches Binnenmarktrecht	49
2. Europäisches Außenwirtschaftsrecht	50
3. Internationales Binnenmarktrecht	50
III. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik	51
IV. Hierarchie der Rechtsquellen	53
1. Gegenstandsbereiche	53
2. Ebenen und Instrumente der Hierarchisierung	53
3. Hierarchisierungskonflikte	54
4. Urteile des Bundesverfassungsgerichts	55
V. Wiederholungsfragen	57
§ 4 Beteiligte	59
I. Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungsorgane	59
1. Rat (Art. 16 EUV; Artt. 237–243 AEUV)	59
a) Aufgaben	60
b) Zusammensetzung	60

2. Europäische Kommission (Art. 17 EUV; Artt. 244–250 AEUV)	60
a) Aufgaben	60
b) Zusammensetzung	61
3. Europäisches Parlament (Art. 14 EUV; Artt. 223–234 AEUV)	61
a) Aufgaben	61
b) Zusammensetzung	62
4. Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV; Artt. 251–281 AEUV; Protokoll Nr. 3 des Lissabon-Vertrages)	62
a) Aufgaben	62
b) Zusammensetzung; Organisation; Verfahren	63
5. Rechnungshof (Artt. 285–287 AEUV)	64
6. Europäische Zentralbank (Artt. 282–284 AEUV; Protokoll Nr. 4 des Lissabon-Vertrages)	64
7. Europäischer Rat (Art. 15 EUV; Artt. 235–236 AEUV)	64
8. Hilfsorgane	65
II. Adressaten	65
1. Mitgliedstaaten	65
2. Unternehmen	66
3. Individuen	68
a) Arbeitnehmer	71
b) Verbraucher	72
III. Wiederholungsfragen	73
§ 5 Rechtsgrundlagen	74
I. Binnenmarkt-Innenrecht	74
1. Primäres Unionsrecht	74
a) AEUV	74
b) EUV	75
c) Charta der Grundrechte der Europäischen Union	76
2. Sekundäres Unionsrecht	76
a) Rechtsetzungsverfahren	76
aa) Verordnung	77
bb) Richtlinie	77
cc) Beschluss	79
dd) Empfehlung; Stellungnahme	79
ee) Durchführungsakte, delegierte Rechtsakte und technische Standards	79
ff) Leitlinien und Empfehlungen	79
b) Rechtsprechung	80
c) Soft Law	81
II. Binnenmarkt-Außenrecht (Europäisches Außenwirtschaftsrecht)	81
1. Primäres Recht	82
2. Sekundäres Recht	84
a) Bilaterale Zoll-, Handels- und Partnerschaftsabkommen	85
aa) Australien	86
bb) China	86
cc) Japan	86
dd) Kanada	86
ee) Türkei	86

ff) Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	86
b) Multilaterale Zoll-, Handels- und Partnerschaftsabkommen	87
aa) EWR-Abkommen	87
bb) Lomé IV/Cotonou-Abkommen	88
cc) WTO-Abkommen	89
c) Import- und Exportverordnungen	97
III. Internationales Binnenmarktrecht	99
1. EU-Staatsvertragsrecht	99
2. Internationales Einheitsrecht	100
a) CISG	101
b) Europäische Datenschutzkonvention	102
IV. Wiederholungsfragen	103
§ 6 Wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundlagen der Europäischen Union	104
I. Das Wirtschaftsmodell der Europäischen Union	104
1. Marktwirtschaft	106
2. Planwirtschaft	108
II. Wettbewerb/Regulierungen/Beihilfen	109
1. Definitionen	109
2. Wettbewerb als Strukturmerkmal	110
3. Deregulierungen	110
4. Beihilfen	112
5. Zwischenergebnis	114
III. Materielle rechtliche Prinzipien (Marktfreiheiten)	114
1. Warenverkehrsfreiheit	120
a) Definition	120
b) Inhalt und Umfang	121
c) Einschränkungen	127
d) Bewertung	131
2. Personenverkehrsfreiheit (Niederlassungsfreiheit; Arbeitsnehmerfreizügigkeit), Artt. 49, 45 AEUV	132
a) Definition	133
b) Inhalt und Umfang	133
aa) Niederlassungsfreiheit	133
bb) Arbeitnehmerfreizügigkeit	136
c) Einschränkungen	138
3. Dienstleistungsfreiheit	139
a) Definition	140
b) Inhalt und Umfang	141
c) Einschränkungen	143
4. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr	144
a) Definition	145
b) Inhalt und Umfang	145
c) Einschränkungen	146
IV. Allgemeine Rechtsgrundsätze	147
1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	148
2. Diskriminierungsverbot	149
a) Unmittelbare Diskriminierung	150
b) Mittelbare Diskriminierung	151

c) Umgekehrte Diskriminierung	152
3. Gleichbehandlung	153
4. Subsidiarität	153
a) Regelungsgrundlage	153
b) Streit um die Tragweite des Subsidiaritätsprinzips	153
c) Historische Entwicklung des Subsidiaritätsprinzips	154
aa) Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips außerhalb der Union	154
bb) Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips innerhalb der Union	154
d) Juristische Konsequenzen des Subsidiaritätsprinzips für die Union	155
5. Rechtssicherheit	157
V. Auslegung	157
1. Auslegungsziele	158
2. Auslegungsverfahren	158
VI. Rechtsangleichung	160
1. Konzeptionelle Probleme	161
2. Einheitliches Sachrecht	162
a) Ermächtigungsgrundlagen	162
b) Harmonisierungspraxis	163
c) Vor- und Nachteile	164
3. Gegenseitige Anerkennung	165
4. Normung	166
a) Definition	166
b) Normung als Mittel der Rechtsangleichung	167
c) Normung und Wettbewerb	170
5. Staatsverträge	170
6. Einheitliches Kollisionsrecht	171
7. Zusammenfassung	172
VII. Wiederholungsfragen	172
§ 7 Wirtschaftsrechtliche Teilgebiete	173
I. Wettbewerbsrecht	174
1. Bereichsdefinition	174
2. Regelungsgrundlagen	175
a) Theorie des funktionsfähigen Wettbewerbs (Harvard-Schule)	177
b) Effizienztheorie (Chicago-Schule)	178
aa) „More economic approach“	178
bb) Transaktionskostentheorie	179
c) Ordoliberaler Wettbewerbstheorie	179
d) Industriepolitische Ansatz	180
3. Einzelregelungen	180
a) Kartellverbot	181
aa) Allgemeine Voraussetzungen	183
bb) Horizontale Absprachen	188
cc) Vertikale Absprachen	190
dd) Gruppenfreistellungen	192
ee) Inhalt der Gruppenfreistellungsverordnungen	193
ff) Rechtsfolgen und Verfahren	194
b) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV)	195
aa) Voraussetzungen	196

bb) Rechtsfolgen und Verfahren	197
c) Fusionskontrolle	198
aa) Gegenstand	198
bb) Inhalt der Fusionskontrollverordnung	200
d) Kartellvergaberecht	204
e) Werbung/Unlautere Geschäftspraktiken	207
f) Digitale Märkte	211
g) Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen	212
4. Leitentscheidungen	213
5. Bezüge zum deutschen Recht	216
a) Lauterkeitsrecht	216
b) Kartellrecht	219
aa) Zusammenschlusskontrolle	221
bb) Marktbeherrschung	222
cc) Vergaberecht	222
6. Bewertung	223
7. Wiederholungsfragen	225
II. Handelsrecht	226
1. Bereichsdefinition	226
2. Regelungsgrundlagen	227
3. Einzelregelungen	228
a) Unternehmensgründung	228
b) Registrierung und Transparenzanforderungen	229
c) Firma	231
d) Handelsvertretung	232
e) Rechnungslegung	232
f) Handelsverträge	235
g) Soft Law	235
4. Leitentscheidungen	236
a) Unternehmensgründung	236
b) Registrierung	236
c) Handelsvertretung	237
d) Handelsbilanzrecht	237
e) Gewohnheitsrecht	237
5. Bezüge zum deutschen Recht	237
a) Unternehmensgründung	237
b) Registrierung	238
c) Publizität	238
d) Handelsvertretung	239
e) Rechnungslegung	239
f) Handelsverträge	240
6. Bewertung	241
7. Wiederholungsfragen	241
III. Gesellschaftsrecht	241
1. Bereichsdefinition	242
2. Regelungsgrundlagen	243

3. Einzelregelungen	244
a) Harmonisierung des Gesellschaftsrechts	247
aa) Gründung	248
bb) Publizität	248
cc) Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten	249
dd) Kapitalerhaltung und Kapitaländerung	249
ee) Verschmelzung und Spaltung von Kapitalgesellschaften	249
ff) Aktionärsrechte-Richtlinie	250
gg) Bilanzrichtlinie	250
hh) IAS-Verordnung	251
ii) Abschlussprüferrichtlinie	252
jj) Einpersonengesellschaftsrichtlinie	252
kk) GmbH & Co-Richtlinie	252
ll) Übernahmerichtlinie	252
b) Harmonisierung des Gesellschaftssteuerrechts	253
aa) Gesellschaftssteuerrichtlinie	253
bb) Fusionsbesteuerungsrichtlinie	253
cc) Konzernbesteuerungsrichtlinie	253
dd) Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie	254
ee) Whistleblower-Richtlinie	254
c) Europäische Gesellschaftsformen	254
aa) Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	254
bb) Europäische Aktiengesellschaft (SE)	257
cc) Europäische Genossenschaft (SCE)	259
d) Geplante oder verworfene Gesellschaftsformen	260
aa) Europäische Privatgesellschaft (SPE)	261
bb) Europäische Stiftung/Fondation Europaea (FE)	261
cc) Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (ME)	261
dd) Einpersonengesellschaft/Societas Unius Personae (SUP)	261
4. Leitentscheidungen	262
5. Bezüge zum deutschen Recht	265
a) Strukturen	265
b) Einzelheiten	266
aa) Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften	266
bb) Schutz von Beteiligten	267
cc) Gesellschaftssteuerrecht	268
dd) Sitzverlegung	268
ee) VW-Gesetz	269
ff) Covid-19-Erleichterungen im Gesellschaftsrecht	270
6. Bewertung	271
a) Neues Rechtsgebiet	271
b) Theoretische Grundlage	271
c) Methodische Grundlage	272
d) Gegenstand	272
7. Wiederholungsfragen	275
IV. Arbeitsrecht	275
1. Bereichsdefinition	276
2. Regelungsgrundlagen	277

3. Einzelregelungen	279
a) Gleichbehandlung von Männern und Frauen	279
b) Weitere Antidiskriminierungsrichtlinien	283
c) Arbeitsvertragsrecht	285
d) Kollektives Arbeitsrecht	290
e) Beteiligungsrechte/Mitbestimmung	291
f) Arbeitssicherheitsrecht	293
4. Leitentscheidungen	294
5. Bezüge zum deutschen Recht	298
a) Nichtdiskriminierung	298
b) Arbeitsvertragsrecht	299
c) Kollektives Arbeitsrecht	300
d) Beteiligungsrechte/Mitbestimmung	301
e) Arbeitsschutzrecht	302
6. Bewertung	302
7. Wiederholungsfragen	302
V. Bank- und Kapitalmarktrecht	302
1. Bereichsdefinition	303
2. Regelungsgrundlagen	309
3. Einzelregelungen	310
a) Bankrecht	310
aa) Bankbilanzrichtlinie	314
bb) Durchführungsrichtlinie	314
cc) Bankenzweigniederlassungsrichtlinie	314
dd) Sanierungsrichtlinie	315
ee) E-Geld-Richtlinie	315
ff) OGAW-Richtlinie	315
gg) CRD II-Richtlinie	315
hh) Ratingagenturen-Verordnung	316
ii) Kapitaladäquanzverordnung (CRR)	316
jj) CRD IV-Richtlinie	316
kk) Einlagensicherungssystemrichtlinie	317
ll) Geldtransferangaben-Übermittlungsverordnung	317
mm) Geldwäsche- und Betrugsrichtlinien	317
nn) Zahlungsdiensterichtlinien	318
oo) Offenlegungsverordnung und Taxonomie-VO	318
pp) Zahlungsdiensterverordnung	318
b) Kapitalmarktrecht	318
aa) OGAW-Richtlinie	324
bb) Anlegerentschädigungsrichtlinie	325
cc) Abrechnungsrichtlinie	325
dd) Wertpapierzulassungsrichtlinie	325
ee) Finanzsicherheitenrichtlinie	325
ff) Transparenzrichtlinie	326
gg) Investmentfondsrichtlinie	326
hh) Leerverkaufsverordnung	326
ii) OTC-Verordnung	327
jj) Risikokapitalfondsverordnung EuVECA	327

kk)	Risikokapitalverordnung EuSEF	327
ll)	Tätigkeitsrichtlinie und Aufsichtsverordnung	327
mm)	Marktmissbrauchsverordnung	327
nn)	Einlagensicherungsrichtlinie	328
oo)	Strafsanktionsrichtlinie (MAD II)	328
pp)	MiFID II-Richtlinie	328
qq)	Finanzinstituts-Märkteverordnung (MiFIR)	328
rr)	Finanzinstituts-Abwicklungsrichtlinie (BRRD)	328
ss)	Wertpapierlieferungsverordnung	328
tt)	PRIIP-Verordnung	329
uu)	Prospektverordnung	329
vv)	PEPP-Verordnung	329
ww)	Investment Firm Directive (IFD)	329
xx)	Schwarmfinanzierungsverordnung	329
yy)	MICAR	330
4.	Leitentscheidungen	330
5.	Bezüge zum deutschen Recht	332
6.	Bewertung	334
7.	Wiederholungsfragen	336
VI.	Privatversicherungsrecht	336
1.	Bereichsdefinition	338
2.	Regelungsgrundlagen	338
3.	Einzelregelungen	339
a)	Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	340
b)	Wettbewerbsrecht	340
c)	Versicherungsvertragsrecht	340
aa)	ROM I-Verordnung	342
bb)	Solvency II-Richtlinie	342
cc)	PRIIP-Verordnung	343
dd)	Versicherungsvertriebsrichtlinie	343
d)	Versicherungsaufsichtsrecht	344
aa)	Solvency II-Richtlinie	344
bb)	Omnibus II-Richtlinie	345
cc)	Delegierte VO (EU) Nr. 2015/35 und Leitlinien	345
dd)	EIOPA-Leitlinien	345
ee)	Offenlegungsverordnung und Taxonomie-VO	346
e)	Sonderrecht für Versicherungssparten	346
4.	Leitentscheidungen	346
5.	Bezüge zum deutschen Recht	348
6.	Bewertung	349
7.	Wiederholungsfragen	350
VII.	Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht	350
1.	Bereichsdefinition	351
2.	Regelungsgrundlagen	351
3.	Einzelregelungen	352
a)	Patentrecht	352
b)	Markenrecht	355
aa)	Einheitliches Binnenmarktrecht	355

bb)	Harmonisiertes Binnenmarktrecht	357
c)	Geschmacksmusterrecht	358
aa)	Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung	359
bb)	Muster- und Modelle-Richtlinie	359
d)	Urheberrecht	359
aa)	Grundsätze	359
bb)	Richtlinien	361
e)	Sonstige Immaterialgüterrechte	367
4.	Leitentscheidungen	367
a)	Allgemeines	367
b)	Einzelfälle	368
aa)	Patentrecht	368
bb)	Warenzeichenrecht/Markenrecht	368
cc)	Urheberrecht	371
5.	Bezüge zum deutschen Recht	374
a)	Urheberrecht	374
b)	Markenrecht	376
6.	Bewertung	378
7.	Wiederholungsfragen	378
VIII.	Informations- und Kommunikationstechnologierecht	379
1.	Bereichsdefinition	379
2.	Regelungsgrundlagen	380
3.	Einzelregelungen	382
a)	Rahmenrecht der elektronischen Kommunikation	382
aa)	Bereichsdefinition	382
bb)	Regelungsgrundlagen	384
cc)	Einzelregelungen	384
dd)	Leitentscheidungen	397
ee)	Bezüge zum deutschen Recht	400
ff)	Bewertung	402
b)	Recht der elektronischen Verträge	402
aa)	Bereichsdefinition	402
bb)	Regelungsgrundlagen	404
cc)	Einzelregelungen	404
dd)	Leitentscheidungen	411
ee)	Bezüge zum deutschen Recht	412
ff)	Bewertung	414
c)	Recht der Datensicherheit	415
aa)	Bereichsdefinition	416
bb)	Regelungsgrundlagen	416
cc)	Einzelregelungen	417
dd)	Leitentscheidungen	419
ee)	Bezüge zum deutschen Recht	419
ff)	Bewertung	420
d)	Datenschutzrecht	421
aa)	Bereichsdefinition	421

bb)	Regelungsgrundlagen	422
cc)	Einzelregelungen	425
dd)	Leitentscheidungen	433
ee)	Bezüge zum deutschen Recht	434
ff)	Bewertung	438
e)	Datenwirtschaftsrecht	440
aa)	Bereichsdefinition	440
bb)	Regelungsgrundlagen	443
cc)	Einzelregelungen	444
dd)	Leitentscheidungen	451
ee)	Bezüge zum deutschen Recht	451
ff)	Bewertung	451
4.	Leitentscheidungen	452
5.	Bezüge zum deutschen Recht	452
6.	Bewertung	453
7.	Wiederholungsfragen	453
IX.	Allgemeines Privatrecht	454
1.	Bereichsdefinition	454
2.	Regelungsgrundlagen	455
3.	Einzelregelungen	458
a)	Harmonisierungen	458
b)	Verbraucherschutzrecht	459
aa)	Produkthaftungsrichtlinie	463
bb)	Produktsicherheitsverordnung	464
cc)	Pauschalreise-Richtlinie	464
dd)	Missbrauchsklauseln-Richtlinie	464
ee)	Preisangabe-Richtlinie	465
ff)	E-Commerce-Richtlinie	465
gg)	Finanzdienstleistungs-Fernabsatzrichtlinie	465
hh)	Unlautere Geschäftspraktiken-Richtlinie	465
ii)	Dienstleistungsrichtlinie	465
jj)	Verbraucherkreditvertrags-Richtlinie	465
kk)	Timesharing-Richtlinie	465
ll)	Lebensmittel-Informationsverordnung	466
mm)	Verbraucherrechte-Richtlinie	466
nn)	Wohnimmobilienkredit-Richtlinie	466
oo)	Warenkauf-Richtlinie	466
4.	Leitentscheidungen	467
5.	Bezüge zum deutschen Recht	468
6.	Bewertung	470
7.	Wiederholungsfragen	471
X.	Zivilverfahrensrecht und Europäisches Kollisionsrecht	472
1.	Bereichsdefinition	472
2.	Regelungsgrundlagen	472
3.	Einzelregelungen	473
a)	Beweisnahmeverordnung (EuBVO)	476
b)	Prozesskostenhilfe-Richtlinie	477
c)	Vollstreckungstitel-VO (EuVTVO)	477

d) Europäisches Mahnverfahren (EuMVVO)	477
e) VO über ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (EuVgerFVO)	478
f) ROM II-Verordnung	478
g) ROM I-Verordnung	479
h) Europäische Erbrechts-Verordnung	480
i) EuGVVO	480
j) Online-Streitbeilegungsverordnung (ODR) und Alternative-Streitbeilegungsrichtlinie (ADR)	482
k) Kontenpfändungs-Verordnung	482
l) Insolvenzverfahrensverordnung	482
m) Zustellungsverordnung	483
n) Verbandsklage-Richtlinie	483
o) e-CODEX-System	483
4. Leitentscheidungen	484
5. Bezüge zum deutschen Recht	486
6. Bewertung	486
7. Wiederholungsfragen	487
§ 8 Rechtsdurchsetzung und Verfahren	488
I. Sachverhalte mit Binnenmarktbezug	488
1. Inlandssachverhalte ohne Binnenmarktbezug	488
2. Inlandssachverhalte mit Binnenmarktbezug	488
3. Binnenmarktsachverhalte	488
II. Individualrechtsschutz	489
1. Mitgliedstaaten	489
2. Privatrechtssubjekte	489
3. EU-Abkommen	490
4. Verordnungen	490
5. Richtlinien	490
6. Beschlüsse	491
III. Zentraler und dezentraler Individualrechtsschutz	491
IV. Klagearten nach dem AEUV	492
1. Nichtigkeitsklage (Artt. 263 Abs. 2 und 4, 264 AEUV)	492
2. Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV)	492
3. Schadensersatzklage (Artt. 268 i. V. m. 340 Abs. 2 und 3 AEUV)	493
a) Amtshaftung aus Vertrag	493
b) Amtshaftung aus Delikt	493
4. Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV)	494
5. Inzidente Normenkontrolle (Art. 277 AEUV)	496
6. Klagearten nach den Verfahrensordnungen	496
V. Verfahrensgrundsätze	496
VI. Schiedsklauseln und Schiedsverträge	497
VII. Zwangsmaßnahmen und Vollstreckung	497
VIII. Wiederholungsfragen	497
Stichwortverzeichnis	499

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AbkSozP	Abkommen über die Sozialpolitik (Protokoll Nr. 14 zum Unionsvertrag)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (Ausgabe: L Rechtsvorschriften, Ausgabe C: Mitteilungen)
Abs.	Absatz
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch v. 1861
AEUV	Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 26.10.2012 (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47-390)
a. F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz v. 25.6.1969 (BGBl. I, S. 582)
AktG	Aktiengesetz v. 6.9.1965 (BGBl. I, S. 1089)
Art.	Artikel
Artt. (Plural)	Artikel
AWV	Außenwirtschaftsverordnung i. d. Bek. v. 22.11.1993 (BGBl. I, S. 1934, 2493)
BALM	Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
BAWe	Bundesaufsichtsamt für Wertpapierwesen
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (Neufassung vom 30.06.2017 BGBl. I S. 2097)
BetrAVG	Gesetz z. Verbesserung d. betrieblichen Altersversorgung v. 19.12.1974 (BGBl. I, S. 3610)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz i. d. Bek. v. 23.12.1988 (BGBl. I, S. 902)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896 (RGBl. S. 195)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt. Teil I (1951 ff.)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BierStG	Biersteuergesetz i. d. Bek. v. 15.4.1986
BörsG	Börsengesetz v. 16.7.2007 (BGBl. I, S. 1330, 1351)
BörsZulG	Börsenzulassungsgesetz v. 16.12.1986 (BGBl. I, S. 2478)
BörsZulV	Börsenzulassungs-Verordnung i. d. F. v. 9.9.1998 (BGBl. I, S. 2832)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
CELEX	Communitatis Europaeae Lex
CEN	Comité Européen de Normalisation
CENELEC	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods
COMPRO	Committees for the Simplification of Trade Procedures in Europe
CR	Computer und Recht

CRI	Computer Law Review International
DB	Der Betrieb
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DKE	Deutsche Elektrotechnische Kommission in DIN und VDE
DuD	Datenschutz und Datensicherung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
EA	European Association
ECLI	European Case Law Identifier
EECC	European Electronic Communications Code
EAG	Europäische Atom-Gemeinschaft
EAN	Europäisches Artikelnummerierungssystem
EDI	Electronic Data Interchange (Elektronischer Datenaustausch)
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18.8.1896 (BGBl. S. 604)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl v. 18.4.1951 (BGBl. 1952 II, S. 447)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Bezeichnung des EWG-Vertrages nach Inkrafttreten der Änderungen des Maastricht-Vertrages)
EIB	Europäische Investitionsbank
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950 BGBl. 1952 II, S. 685)
EN	Europäische Norm
endg.	endgültig
ENISA	European Union Agency for Network and Information Security
EOTC	European Organization for Testing and Certification
EPA	Europäisches Patentamt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen. Ges. v. 21.6.1976 (BGBl. II, S. 649)
ESA	European Supervisory Authority
EstG	Einkommensteuergesetz i. d. F. v. 8.10.2009 (BGBl. I, 3366, 3862)
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
ETSI	European Telecommunication Standards Institute
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht (Gericht erster Instanz)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

Abkürzungsverzeichnis

EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen v. 27.9.1968 (BGBl. 1972 II, S. 774)
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuWG	Europawahlgesetz v. 16.6.1978 i. d. F. v. 8.3.1994 (BGBl. I, S. 423, ber. S. 555)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 25.3.1957 (BGBl. II, S. 753, 766) – Bezeichnung vor Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EZB	Europäische Zentralbank
FAG	Fernmeldeanlagenengesetz i. d. F. v. 3.7.1989 (BGBl. I, S. 1455)
FusKVO	Fusionskontrollverordnung v. 20.1.2004 (ABl. L 24 v. 29.1.2004, S. 1)
GASP	Gemeinsame Außen-, Sicherheits-, Innen- und Justizpolitik
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften i. d. F. v. 16.10.2006 (BGBl. I, S. 2230)
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für Elektronische Kommunikation
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl. I, S. 1)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften m. beschränkter Haftung v. 20.5.1898 (RGBl. S. 846)
GM-DVO	Gemeinschaftsmarke-Durchführungsverordnung
GM-GebVO	Gemeinschaftsmarken-Gebührenverordnung
GMVO	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen v. 15.12.1975
GrCH	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. Bek. v. 20.2.1990 (BGBl. I, S. 235)
HGB	Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897 (RGBl. S. 219)
Hrsg.	Herausgeber
idF	in der Fassung

Abkürzungsverzeichnis

IPIC	Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits of May 26, 1989
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iSd	im Sinne des
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfonds
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KartellVO	Kartellverordnung
KJ	Kritische Justiz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KN	Kombinierte Nomenklatur
KOM	Kommission
KWG	Gesetz ü. d. Kreditwesen i. d. Bek. v. 9.9.1998 (BGBl. I, 2776)
L	Law
lit.	littera (Buchstabe)
MarkenG	Markengesetz v. 25.10.1994 (BGBl. I, S. 3082)
ME	European Provident Mutual Society
MMA	Madriдер Abkommen ü. d. internationale Registrierung von Marken in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967
NAFTA	North Atlantic Free Trade Association
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
OMAS	Orderly Marketing Arrangements
OMT	Outright Monetary Transactions
ONP	Open Network Provision
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz v. 15.12.1989 (BGBl. I, S. 2198)
Prot	Protokolle zu den EU- und AEU-Verträgen, konsolidierte Fassung ABl. C 83 v. 30.3.2010, S. 201
PTNeuOG	Postneuordnungsgesetz v. 14.9.1994
PTRegG	Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens
PublRiL	Publizitäts-Richtlinie i. d. Bek. v. 14.3.1968 (ABIEG L 65, S. 8)
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft v. 20.3.1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums i. d. Stockholmer Fassung v. 14.7.1967 (BGBl. 1970 II, S. 293)

Abkürzungsverzeichnis

RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst
RdA	Recht der Arbeit
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite, Satz
SCE	European Cooperative Society
SE	Societas Europaea
SIEC	significant impediment of effective competition
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch (I) v. 20.7.1988 (BGBl. 1988 I, S. 1046)
Slg.	Sammlung
TRIMS	Trade-Related Investment Measures
TRIPS	Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership (Transatlantisches Freihandelsabkommen)
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz v. 20.12.1990 (BGBl. I, S. 2634)
UN	United Nations
UN/EDIFACT	United Nations/Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Trade
UrhG	Urheberrechtsgesetz v. 9.9.1965 (BGBl. I, S. 1273)
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb i. d. F. v. 3.3.2010 (BGBl. I, S. 254)
u. a.	und andere
VERAS	Voluntary Export Restraint Agreements
VerbKrG	Verbraucherkreditgesetz v. 17.12.1990 (BGBl. I, S. 2840)
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WIPO	World Intellectual Property Organization
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organization
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift des Europäischen Privatrechts
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht

Abkürzungsverzeichnis

ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begr. v. Goldschmidt
ZPO	Zivilprozessordnung v. 30.1.1877 i. d. Bek. v. 12.9.1950 (BGBl. S. 455)
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess, begr. v. Busch

§ 1 Der Weg zur Europäischen Union (EU)

1

- 1954 Pläne zur Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) scheitern am Veto der französischen Nationalversammlung
- 1957 Unterzeichnung der sogenannten *Römischen Verträge* zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG), auch EURATOM genannt. Unterzeichnerstaaten beider Verträge: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande
- 1957 Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften; Gründung der *Versammlung* (seit dem Unionsvertrag von 1993: *Europäisches Parlament*) und des *Europäischen Gerichtshofs*
- 1958 EWG- und EAG-Verträge treten in Kraft (1.1.1958)
- 1965 Vertrag über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen *Kommission* für die ursprünglich unabhängigen Gemeinschaften EGKS, EAG und EWG (*Fusionsvertrag*).
- 1968 Vollendung der Zollunion; Wegfall der Ein- und Ausfuhrzölle zwischen den Mitgliedstaaten; Gemeinsamer Zolltarif gegenüber Drittstaaten
- 1973 Großbritannien, Irland und Dänemark treten den drei Gemeinschaften bei (*Norderweiterung*)
- 1979 *Erste Direktwahl* zur Versammlung (heute: Europäisches Parlament)
- 1981 Beitritt Griechenlands (*Südosterweiterung*)
- 1986 Beitritt Portugals und Spaniens (*Süderweiterung*)
- 1986 Änderungen und Ergänzungen der Verträge durch die *Einheitliche Europäische Akte* (EEA)
- 1992 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (*EWV-Abkommen*); Assoziierung der EFTA-Staaten Finnland, Island, Lichtenstein, Norwegen, Österreich und Schweden
- 1993 Inkrafttreten des Unionsvertrages (1.11.1993)
- 1994 Beitritt der EFTA-Staaten Finnland, Österreich und Schweden zur Europäischen Union (*EFTA-Erweiterung*); Beschränkung des EWR-Vertrages auf Island, Lichtenstein und Norwegen
- 1997 *Vertrag von Amsterdam* (Inkrafttreten: 1.5.1999); Erweiterung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten; Stärkung des Europäischen Parlaments; Integration des Abkommens zur Sozialpolitik in den EG-Vertrag; Streichung sowie neue Nummerierung von Vorschriften des EU- und EG-Vertrages; Ersetzung des ECU durch den *EURO* (1.1.1999)
- 2000 Unterzeichnung des *Vertrages von Nizza*; Vereinbarung institutioneller Reformen; Weichenstellung für die Aufnahme weiterer Staaten; Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission und der Stimmengewichtung im Rat
- 2002 Einführung des *EURO* im Bargeldbereich am 1.1.2002 in 12 EG-Mitgliedstaaten (nicht in Dänemark, Großbritannien und Schweden); Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) am 23.7.2002 und Erstreckung der Geltung des EG-Vertrages auf die Sektoren Kohle und Stahl. Die Europäische Gemeinschaft umfasst nur noch die EG und die EAG
- 2003 Inkrafttreten des Vertrages von Nizza (1.2.2003) Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit zehn mittel- und osteuropäischen Staaten (16.4.2003); Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa (9.7.2003)
- 2004 *Erweiterung* der Europäischen Union um die *zehn Staaten* Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (1.5.2004); Unterzeichnung des Vertrages über eine Verfassung für Europa (29.10.2004)

§ 1 Der Weg zur Europäischen Union (EU)

- 2005 Ablehnung des Vertrages über eine Verfassung für Europa durch Frankreich (29.5.2005) und die Niederlande (1.6.2005)
- 2007 Beitritt Bulgariens und Rumäniens (1.1.2007); Proklamation der *Charta der Grundrechte* der Europäischen Union (12.12.2007); Vertrag von Lissabon („Reformvertrag“) wird unterzeichnet (13.12.2007)
- 2008 Irland lehnt durch Volksabstimmung den Vertrag von Lissabon ab (12.6.2008)
- 2009 Irland stimmt in einer zweiten Volksabstimmung dem Vertrag von Lissabon zu (2.10.2009); Inkrafttreten des *Vertrages von Lissabon* (1.12.2009); Bestandteile: Vertrag über die Europäische Union (*EUV*); Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (*AEUV*); 37 Protokolle; Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz; Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- 2011 Einführung des EURO in Estland
- 2012 Europäische Union erhält *Friedensnobelpreis*
- 2013 Beitritt Kroatiens als 28. Mitgliedstaat (1.7.2013)
- 2014 Einführung des EURO in Lettland
- 2015 Einführung des EURO in Litauen
- 2016 51,9 % der britischen Bürger (Wahlbeteiligung: 72 %) stimmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs („Brexit“) aus der Europäischen Union (26.6.2016)
- 2017 Übergabe der Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union an den Ratspräsidenten (29.3.2017)
- 2019 Die nach Art. 50 EUV auf zwei Jahre begrenzte Austrittsfrist verstreicht ohne Verhandlungsergebnis (29.3.2019). Das von der Europäischen Union beschlossene Austrittsabkommen scheitert mehrfach im Englischen Unterhaus. Der Europäische Rat gewährt dem Vereinigten Königreich Großbritannien eine Fristverlängerung
- 2020 *Austritt des Vereinigten Königreichs* Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und aus der Europäischen Atomgemeinschaft (31.1.2020)
- 2021 Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich tritt nach Zustimmung des Britischen Parlaments und der Regierungen der EU-Staaten in Kraft (1.1.2021)
- 2023 Einführung des EURO in Kroatien (1.1.2023)
- 2023 Unterzeichnung des *Windsor-Frameworks* betreffend Nordirland (24.3.2023)

§ 2 Ziel und Methodik der Darstellung

I. Ziel

Ziel der Darstellung ist es, die wichtigsten Probleme des europäischen Wirtschaftsrechts so darzustellen, dass sowohl die *Struktur* und der *Inhalt des Unionsrechts* als auch die *Bezüge zum deutschen Wirtschaftsprivatrecht* hervortreten. Als wichtig werden hier solche Fragestellungen eingestuft, die zum *strukturellen Verständnis* des Unionsrechts beitragen oder die *Auswirkungen auf das deutsche Wirtschaftsprivatrecht* haben.

1

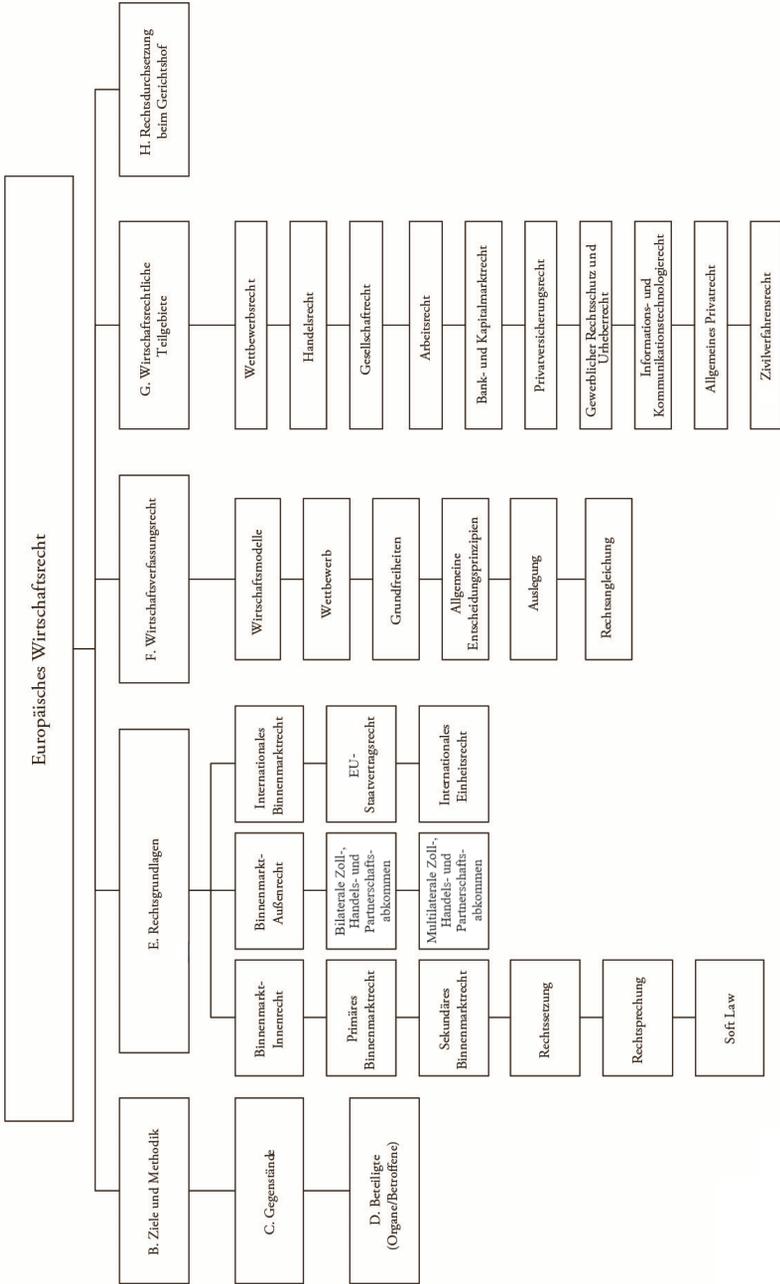
Die meisten „europarechtlichen“ Lehrbücher beschränken sich auf die öffentlich-rechtlichen Aspekte des EUV und des AEUV und vernachlässigen die Auswirkungen auf das deutsche Recht. Der inhaltliche Zusammenhang zwischen der rechtlichen Präzisierung der Marktfreiheiten und dem mitgliedstaatlichen Wirtschaftsprivatrecht bleibt oft ausgeblendet. In den privatrechtlichen Lehrbüchern erscheinen die europarechtlichen Bezüge oft noch als Störfaktor für die Privatrechtsdogmatik und nicht als integraler Bestandteil eines binnenmarktbezogenen Privatrechts.

Nachdem der Binnenmarkt eine fortgeschrittene Organisationsstufe erreicht hat, rücken seine privatrechtlichen Grundlagen jedoch immer stärker ins Blickfeld. Dies lässt sich nicht nur an der Diskussion über mögliche Gegenstände und Ziele eines Europäischen Zivilgesetzbuchs, sondern auch an den inhaltlichen Problemen ablesen, die der Europäische Gerichtshof zu entscheiden hat. Ein Binnenmarkt für Güter und Dienstleistungen, der den Namen *Markt* verdient, ist auf vertragliche Beziehungen als Grundlage der Transaktionen angewiesen. Deshalb bildet die Privatrechtsordnung die gemeinsame Basis des Binnenmarktes. Die Bedeutung der Privatrechtsordnung für das System des Binnenmarktes ist keineswegs neu, sondern wurde von Anfang gesehen.¹

Dieses Buch legt den Schwerpunkt deshalb auf das *private Wirtschaftsrecht* unter Zugrundelegung der deutschen Systematik. Deshalb werden institutionelle Fragen des Unionsrechts nur in so weit einbezogen, wie sie zum Verständnis des Wirtschaftsprivatrechts erforderlich sind.

¹ *Böhm*, Brief vom 30.10.1969, in: Ordo Bd. 29/1978, S. 11 ff.; *Hallstein*, in: Festschrift für Müller-Armack, 1961, S. 267 (275); *Hallstein*, Angleichung des Privat- und Prozessrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: RabelsZ 1964, 211–231.

Struktur des Lehrbuchs



II. Methodik

Die Darstellung des *Europäischen Wirtschaftsrechts* erfolgt aus *doppelter Perspektive*: Sowohl aus der Sicht des *primären und sekundären Unionsrechts* als auch aus der *Sicht des nationalen Rechts*. Anders als im Staats- und Völkerrecht, wo die inhaltliche Trennung zwischen der europäischen und der nationalen Rechtsordnung eher nachvollziehbar ist, leuchtet die Trennung im Wirtschaftsrecht nicht ein. Das materielle europäische Wirtschaftsrecht wirkt sich nämlich direkt oder indirekt im nationalen Wirtschaftsrecht aus. Deshalb müssen dort und immer dann, wenn „*europarechtliche Bezüge*“ herzustellen sind, die Inhalte beider Bereiche stärker verzahnt werden. Dies entspricht auch der inzwischen *sehr differenzierten Rechtsprechung des Gerichtshofs* zum Anwendungsbereich des Unionsrechts und der Vereinbarkeit von nationalem Recht. 2

Alle Prüfungsordnungen der Bundesländer für die Erste Juristische Staatsprüfung verlangen inzwischen Kenntnisse über die europarechtlichen Bezüge. Auch in wirtschaftsrechtlichen Studiengängen (LL.B. und LL.M.) werden europarechtliche Inhalte gelehrt. Dies geschieht überwiegend durch Verweis auf die Grundfreiheiten (Marktfreiheiten) des AEUV und eine oft gleichzeitig vorgenommene Zuordnung der Marktfreiheiten zum Öffentlichen Recht. Dadurch werden die tatsächlichen Inhalte (vor allem Fragen des Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrechts) zu *Annexen* von Darstellungen der Vertragsverpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten reduziert. Dies entspricht aber nicht mehr der *tatsächlichen* Bedeutung der Marktfreiheiten und der Wettbewerbsregeln für das private Wirtschaftsrecht. Das Europarecht muss die Folgen für das Privatrecht und das Privatrecht die Folgen des Europarechts stärker berücksichtigen. 3

Unter europarechtlichen „*Bezügen*“ des nationalen Rechts werden deshalb die *strukturellen und inhaltlichen Verknüpfungen zwischen dem europäischen und dem nationalen Wirtschaftsrecht* verstanden und behandelt. Es geht um Informationen und Bewertungen über: 4

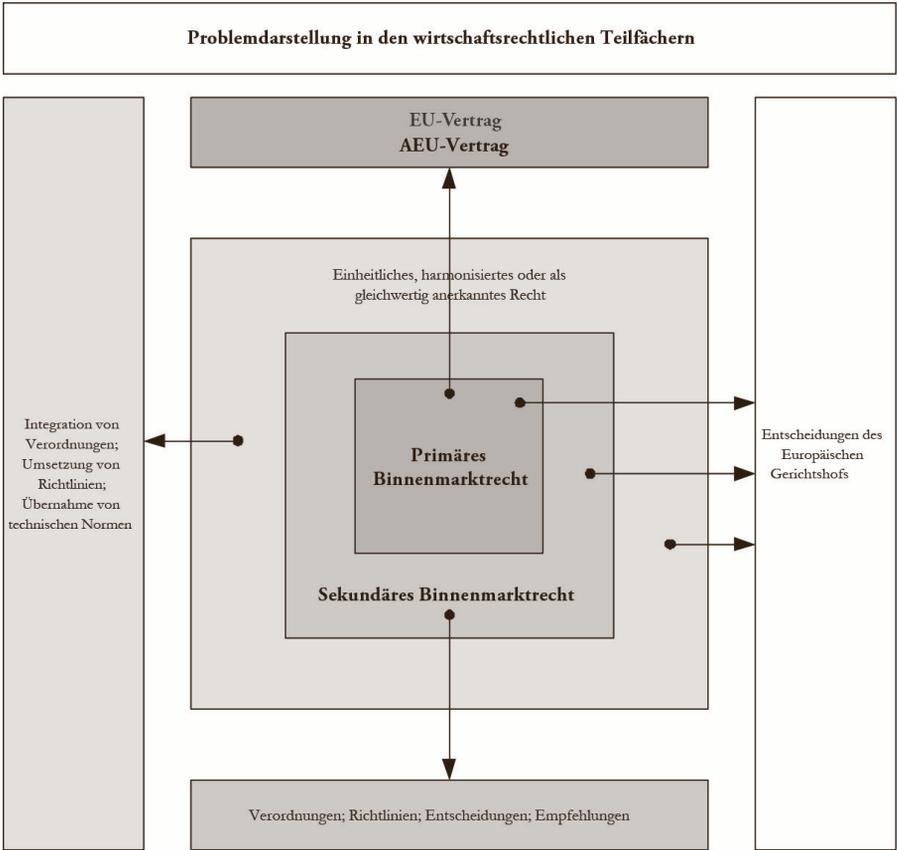
- das europäische Wirtschaftsrecht,
- das in nationales Wirtschaftsrecht inkorporierte europäische Wirtschaftsrecht,
- die Relation zwischen europäischem und nationalem Wirtschaftsrecht.

Deshalb *umfasst* dieses Lehrbuch:

- die theoretischen Strukturen des europäischen und nationalen Wirtschaftsrechts,
- den Inhalt der praktisch bedeutsamen wirtschaftsrechtlichen Gebiete,
- die Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Auszuklammern sind dagegen: 5

- die Vorstufen zur europäischen Rechtssetzung (Politiken; Weißbücher; Grünbücher; Richtlinienentwürfe),
- wirtschaftsrechtliche Spezialbereiche (etwa: Arzneimittelrecht; Besonderheiten von Marktorganisationen; Produktsicherheitsrecht; Inhalte technischer Normen).



© Kilian 2021

- 6 Das vorliegende Lehrbuch ist so aufgebaut, dass zunächst die *allgemeinen und die institutionellen Grundlagen* des europäischen Wirtschaftsrechts in den Grundzügen dargestellt werden. Daran schließen sich die *wirtschaftsrechtlichen Teilfächer* in der *Systematik des deutschen Rechts* an. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich deshalb, weil die Systematik des Unionsrechts in keinem Mitgliedstaat der innerstaatlichen Gesetzssystematik entspricht und kein mitgliedstaatlicher Anpassungszwang an die Systematik des Unionsrechts besteht. Die Divergenzen beruhen auf unterschiedlichen Regelungszuständigkeiten auf mitgliedstaatlicher Ebene und Unionsebene, auf unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Rechtstraditionen und vor allem auf der Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten, in welcher Form sie EU-Rechtsakte in ihrem Rechtssystem umsetzen.

Innerhalb der wirtschaftsrechtlichen Teilfächer in der Systematik des nationalen Rechts werden in diesem Lehrbuch *jeweils an gleicher Stelle der Gliederungssystematik* die nationalen Bezüge zum primären und sekundären Unionsrecht aufgezeigt.

Die zitierten Leitentscheidungen des Gerichtshofs und der deutschen Gerichte sind aus Datenbanken kostenlos im Volltext abrufbar. Grafische Darstellungen und Beispiele im Text sowie Wiederholungsfragen sollen die Eigenarbeit erleichtern.

III. Arbeitsmaterialien

1. Amtliche Dokumente

Die Texte aller Verträge zur Gründung und Änderung der Europäischen Union sowie alle Gesetzgebungsakte (Verordnungen; Richtlinien; Delegierte Rechtsakte; Durchführungsrechtsakte; Empfehlungen; Beschlüsse; Leitlinien) werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Seit dem Jahr 2013 ist das elektronische Amtsblatt allgemein und kostenlos in allen 24 Amtssprachen zugänglich und entfaltet Rechtswirkungen². Seit dem 1.1.2015 erhalten alle in der Reihe L (Rechtsakte) des Amtsblatts veröffentlichten Dokumente zusätzlich eine recherchierbare Nummer.

7

a) Die Verträge

Im Jahre 2010 sind „konsolidierte Fassungen“ der Grundlagenverträge zur Europäischen Union im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden, wodurch sich beispielsweise die ursprüngliche Nummerierung der Protokolle zum Vertrag von Lissabon verändert hat³. Außerdem waren bereits aufgrund des Vertrages von Amsterdam Artikel des früheren Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) umnummeriert worden, was vor allem bei Bezugnahmen in älteren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu beachten ist. Übereinstimmungstabellen (Synopsen) enthält der Anhang des Vertrages von Lissabon.

8

Es ist in Deutschland üblich geworden, den jetzigen Vertrag über die Europäische Union mit „EUV“ und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit „AEUV“ abzukürzen.

Es gelten folgende Grundsätze:

Bezugnahme auf Artikel in der Fassung		
bis 1.5.1999	vom 1.5.1999 bis 30.11.2009	seit 1.12.2009
Der Zahl des Artikels folgt die Angabe des Vertrages über die Europäische Union EG-Vertrag EGKS-Vertrag EAG-Vertrag	Der jeweilige Vertrag wird mit zwei Buchstaben bezeichnet EU EG KS (bis 23.7.2002) EA	EUV AEUV EA

b) Das Amtsblatt

Das Amtsblatt (amtliche Sammlung) der EU wird vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (EUR-OP)⁴ in Luxemburg herausgegeben. Der Quellenhinweis setzt sich zusammen aus *ABL* als Abkürzung für das Amtsblatt der EU, dem Kennbuchstaben für die Reihe des Amtsblattes, der Amtsblattnummer, dem Datum der Veröffentlichung und der Seitenzahl. Unterschieden werden drei Reihen des Amtsblattes:

9

2 Verordnung (EU) Nr. 216/2013 vom 7.3.2013, ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1 (Art. 1 Abs. 2).

3 Konsolidierte Fassungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 1.

4 <https://op.europa.eu>.

Reihe L	(Législation) enthält: alle veröffentlichungsbedürftigen und nicht-veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakte
Reihe C	(Communications et informations) enthält ua: die vorbereitenden Rechtsakte und die Bekanntmachungen der Kommission, Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Parlaments zu den Entwürfen der Kommission, Protokolle der Sitzungen des Parlaments sowie dessen Entscheidungen
Reihe S	(Supplément) enthält die öffentlichen Ausschreibungen für Aufträge auf EG-Ebene

z. B. ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1

(Amtsblatt der EU Ausgabe 178 der Reihe L vom 17.7.2000, Seite 1)

Die elektronische Fassung des EU-Amtsblatts besitzt ab dem 1.7.2013 Echtheit und entfaltet Rechtswirkungen.

c) Fundstellennachweis des geltenden Unionsrechts

- 10 Der Fundstellennachweis des geltenden Unionsrechts ist eine weitere vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union herausgegebene Dokumentationsquelle. Dort sind alle aktuell geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union mit Hinweis auf nachfolgende Änderungen abgedruckt. Die gedruckte Version wird jeweils mit Stand zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres veröffentlicht. In Band I werden alle Rechtsvorschriften in ein systematisches Verzeichnis eingeordnet. Dieses ist in 20 Kapitel unterteilt (z. B.: 02. Zollunion und freier Warenverkehr, 08. Wettbewerbspolitik, usw.). Dabei werden Vorschriften häufig auch mehreren Bereichen zugeordnet. Der zweite Band enthält eine alphabetische und chronologische Struktur aller geltenden Rechtsvorschriften. Der Fundstellennachweis ist auch online über EUR-Lex erreichbar.

d) Konsolidierte Fassungen

- 11 Das Unionsrecht besteht aus einer Vielzahl von sog. Basisrechtsakten, von denen der Großteil im Laufe der Jahre durch ändernde Rechtsakte abgeändert wurden. Auf dem Gipfel von Edinburgh Ende 1992 wurde beschlossen, Schritte einzuleiten, um diesen Fundus an Rechtsvorschriften lesbarer und verständlicher zu gestalten. Eine Maßnahme des Generalsekretariats der Kommission ist dabei die *Konsolidierung des Unionsrechts*. Bei der Konsolidierung werden ein Basisrechtsakt und die jeweiligen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen Dokument zusammengefasst. Das Konsolidierungsprojekt wird fortlaufend weitergeführt. Folglich ist die Sammlung der konsolidierten Rechtstexte noch nicht vollständig, und es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Text auf dem neuesten Stand ist.

Die Dokumentennummer der konsolidierten Fassung ergibt sich aus der Nummer des Basisrechtsaktes:

z. B. VO (EWG) Nr. 19/65 vom 2.3.1965

Dokumentennummer der Basisverordnung: 365R0019 = Konsolidierte Fassung:

1965R0019 (Jahr/Celex-Dokumentationsbereich/laufende Nummer des Rechtsakts)

In EUR-Lex kann mit der Dokumentennummer nach konsolidierten Rechtsakten separat gesucht werden. Im Fundstellennachweis des geltenden Unionsrechts wird in den

Datenbanken bei den entsprechenden Rechtsakten mit einem Link auf die konsolidierte Fassung verwiesen.

Seit einigen Jahren werden konsolidierte Rechtsakte mit einer eigenen Nummerierung im Amtsblatt veröffentlicht. So sind beispielsweise konsolidierte Fassungen der Verträge von Lissabon im Amtsblatt C 83 vom 30.3.2010, S. 1 veröffentlicht worden.

e) Gerichtsentscheidungen

Für Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs besteht eine eigene gedruckte amtliche Sammlung. Außerdem sind alle Entscheidungen elektronisch gespeichert.

12

Die alte Zitierweise von Entscheidungen war:

Datum der Entscheidung, Namen der Parteien, wie sie in der Kopfzeile der Seiten der Sammlung der Rechtsprechung erscheinen, Aktenzeichen der Rechtssache, Sammlung der Rechtsprechung (meist abgekürzt mit „Slg“, aber auch „Rspr.“ oder „E“) mit Jahrgang, Seite und (seit dem 15.11.1989) vorangestellter „I“ für die Rechtssachen vor dem Gerichtshof und vorangestellter „II“ für die Rechtssachen vor dem Gericht.

► Beispiel:

EuGH vom 23.10.2007, Rs. C-112/05, Kommission / Deutschland, Slg. 2007, I-8995. ◀

Neue Zitierweise⁵:

Seit 2014 werden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nach dem System ECLI (European Case Law Identifier) erfasst und zitiert. Ebenso wurden für die früheren Entscheidungen ECLI-Kennungen vergeben. Das ECLI-System befindet sich auch in den einzelnen Mitgliedstaaten im Aufbau und umfasst einen Ländercode, einen Gerichtscode, das Jahr der Entscheidung und eine einmalige Kennung der Entscheidung. Jede ECLI-Kennung ist durch einen Doppelpunkt getrennt.

► Beispiel:

Urteil Schempp, C-403/03, ECLI: EU:C:2005:446, Rn. 22 ◀

bedeutet: Name der Rechtssache, Aktenzeichen des Gerichtshofs, „EU“ steht für Unionsgericht (bei einer Entscheidung eines nationalen Gerichts stünde hier der Ländercode), „C“ für Entscheidung des Gerichtshofs (für das Gericht stünde hier „T“, für das Gericht des Öffentlichen Dienstes „F“), Jahr der Entscheidung, Nummer des ECLI-Dokumentes, Randnummer.

2. Online-Informationen

Seit Juni 2002 stellen das Europäische Parlament,⁶ der Rat⁷ und die Kommission,⁸ den Vorgaben der VO (EG) 1049/2001⁹ entsprechend, elektronische Register aller Dokumente einschließlich einer kurzen Inhaltsbeschreibung kostenlos zur Verfügung. Das Amt für Veröffentlichungen¹⁰ der Europäischen Union in Luxemburg (2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, info@publications.europa.eu) ist neben der Veröffentlichung des

13

5 http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997.

6 <http://www.europarl.europa.eu>.

7 <http://www.consilium.europa.eu>.

8 <http://ec.europa.eu>.

9 ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

10 <http://publications.europa.eu>.

Amtsblattes dafür zuständig, das gesamte Recht und die Rechtsprechung der Union den Bürgern in allen Amtssprachen zugänglich zu machen. Es stellt eine Reihe von Datenbanken der Europäischen Union zur Verfügung, die über das Online-Portal EUR-Lex erreicht werden können.

a) EUR-Lex

- 14 Über das EUR-Lex-Portal¹¹ können kostenlos und ohne Anmeldung die juristisch relevanten Datenbanken der Organe in den 24 Amtssprachen der EU zentral über das WWW recherchiert werden. In ihrer Gesamtheit ist dies wohl die weltgrößte kostenlose, mehrsprachige juristische Dokumentenquelle im Internet, in der seit diesem Jahr über 1 000 000 Dokumente erfasst werden.¹²

Inhalte sind

- **das Amtsblatt:** Reihe L und C ab 1952 in HTML-Format; ab 1.1.1998 sind die Dokumente auch im PDF-Format erhältlich.
- **die Verträge:** Das vollständige Primärrecht der Union steht hier im Volltext zur Verfügung. Es können sogar die eingescannten und mit Unterschriften versehenen Vertragstexte heruntergeladen werden. Die konsolidierten Fassungen der Verträge befinden sich im Amtsblatt C 326 vom 26.10.2012 S. 1.
- **Internationale Abkommen:** Abrufbar sind alle Verträge, die die Europäische Union in Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen geschlossen hat.
- **Gesetzgebung:** Volltext-Verzeichnis des geltenden Unionsrechts gegliedert nach Abkommen, Richtlinien, Verordnungen sowie Entscheidungen. In der Regel sind konsolidierte Rechtsakte verfügbar. Zu jedem Rechtsakt werden oft weitere Informationen angeboten, etwa nachfolgende Änderungen zu dem Rechtsakt ergangene Rechtsprechung oder zitierte Rechtsakte.
- **Vorschläge für Rechtsakte:** Verzeichnis der Kommissionsvorschläge sowie die Stellungnahmen anderer Organe. Neueste Vorschläge, die noch nicht im Verzeichnis enthalten sind, werden täglich vormittags eingestellt. Über einen Link kann auf die Datenbank für Legislativverfahren des Europäischen Parlaments (OEIL)¹³ sowie auf die Datenbank der Kommission über interinstitutionelle Verfahren (PreLex)¹⁴ zugegriffen werden.
- **Rechtsprechung:** Dieser Bereich beinhaltet die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), des Gerichts erster Instanz (EuG), des Gerichts für den Öffentlichen Dienst, die Gutachten des Gerichtshofs sowie die Schlussanträge der Generalanwälte. Des Weiteren werden Links zu anderen Spruchkörpern, wie zB der Generaldirektion Wettbewerb oder dem EFTA-Gerichtshof angeboten. Die Urteile, Gutachten, Schlussanträge und Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs sind auch auf dessen Webseite¹⁵ nach Aktenzeichen, Datum, Parteien, Sachgebiet und Suchbegriffen im Volltext in allen Amtssprachen kostenlos recherchierbar.

11 <http://eur-lex.europa.eu>.

12 Stand vom 28.3.2023, Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/content/welcome/about.html>.

13 <http://www.europarl.europa.eu/oeil/home/home.do>.

14 <http://eur-lex.europa.eu/collection/legislative-procedures.html?locale=de>.

15 <http://curia.europa.eu>.

■ Elektronische Suche von EuGH-Entscheidungen mit CELEX und ECLI:

Wie setzt sich die CELEX-Nummer zusammen? (Erklärung ist nur in Englisch verbindlich)

The Celex number is the unique identifier of each document in EUR-Lex, regardless of language.

A Celex number is composed as follows: SyyyyT(T)nnn(n)

S -- 1 character for the sector (see list below)

yyyy ----- 4 digits for the year (usually the year of adoption)

T(T) ----- 1 or 2 characters for the document type (see list below)

nnn(n) ----- 4 digits (usually) for the document number.

For example, document 32008R1338 is:

- a sector 3 document (secondary legislation): 3 2008R1338
- from 2008: 3 2008 R1338
- a regulation: 32008 R 1338
- published in the OJ under number 1338: 32008R 1338

The European Case Law Identifier is a 5-part identifier for a legal document, designed to make European case law databases more usable.

Form of the ECLI

The identifier consists of 5 components, in the following order and each separated by a colon:

1. Abbreviation „ECLI“
2. Country code (2 characters)
3. Court code (1–7 characters)
4. Year of the decision (4 digits)
5. Unique identifying number (max. 25 characters, dots allowed)

- ### ■ Parlamentarische Anfragen, Dokumente von öffentlichem Interesse:
- Schließlich können Anfragen des Europäischen Parlaments sowie weitere Dokumente von öffentlichem Interesse (zB Grün- und Weißbücher der Kommission) elektronisch gefunden und durchsucht werden.

b) juris

Die von der juris GmbH betriebene Datenbank¹⁶ enthält sämtliche Gesetze und Rechtsprechung der Europäischen Union in deutscher Sprache. Die inhaltliche Abdeckung der Datenbank ist daher mit der deutschsprachigen Version von EUR-Lex vergleichbar. Zusätzlich sind Abstracts zu den Aufsätzen der meisten rechtswissenschaftlichen Zeitschriften verfügbar. Im Gegensatz zu EUR-Lex fehlen in der Regel Angaben zu den nationalen Umsetzungen der europäischen Rechtsakte. Die Benutzung von Juris ist kostenpflichtig. Die rechtswissenschaftlichen Bibliotheken verfügen über einen Juris-Zugang, der eine freie Nutzung ermöglicht.

15

¹⁶ <http://www.juris.de>.

c) Beck-Online

- 16 Die Datenbank Beck-Online¹⁷ ist modular aufgebaut und spiegelt die gesamte Produktpalette des Beck-Verlags (Rechtsprechung, Gesetzestexte; Zeitschriften; Fachbücher; Kommentare) wider. In erheblichem Umfang sind Publikationen in Papierform auch digitalisiert erreichbar.

Das EU-Recht ist insbesondere in den Fachmodulen „Europarecht PLUS“ und „Europarecht PREMIUM“ enthalten. Europäische Gesetze und Rechtsprechung sind darin im gleichen inhaltlichen Umfang wie in EUR-Lex und anderen großen kostenpflichtigen Datenbankanbietern zu finden. Zusätzlich enthält Beck-Online eine umfassende Sammlung weiterer Dokumententypen zum Europarecht. Zugänglich sind mehrere Kommentare zum Primär- und Sekundärrecht, Dokumentsammlungen zum Europarecht sowie die Zeitschriften EuZW und EuR im Volltext. Der Zugang zu Beck-Online ist kostenpflichtig. Rechtswissenschaftliche Bibliotheken stellen ihren Nutzern den Zugang zu Beck-Online in unterschiedlichem Umfang kostenlos zur Verfügung.

d) LexisNexis

- 17 Die kostenpflichtige Onlinedatenbank von LexisNexis¹⁸ deckt sich inhaltlich mit dem Angebot auf EUR-Lex, europäische Gesetze und Rechtsprechung sind daher im Volltext und laufend aktualisiert abrufbar. Sehr vereinzelt verfügt die Datenbank über elektronische Fachbücher zum Europarecht aus dem Programm kooperierender Verlage. Weiterhin steht in Form von Abstracts die Auswertung von Zeitschriften in der Recherche zur Verfügung.

e) Weitere Datenbanken

18

Name der Datenbank	Inhalt	Aktualisierung	Zugang
Informationszugänge der Europäischen Union	Übersicht zu den aktuellen Informationszugängen aller Institutionen der Europäischen Union	fortlaufend	https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/principles-and-values/access-information_de
Inter-Active Terminology for Europe	Europäisches Wörterbuch der Fachausdrücke, ua auch Recht	fortlaufend	https://iate.europa.eu/
Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung	Informationsdatenbank zu den Tätigkeitsbereichen der EU; Zusammenfassungen der Gesetzgebung	wöchentlich	https://eur-lex.europa.eu/browse/summaries.html
RAPID	Presseerklärungen der EU-Organe	täglich	https://europa.eu/rapid/search.html
EU-Website	Offizielle EU-Dokumente	täglich	https://europa.eu/european-union/index
Verkündungsplattform des Bundesgesetzblattes	Amtliche Fassung des Bundesgesetzblattes (seit 1.1.2023 gilt nur noch die elektronische Fassung)	täglich	https://recht.bund.de

17 <http://beck-online.beck.de>.

18 <http://www.lexisnexis.de>.

§ 3 Gegenstände des Europäischen Wirtschaftsrechts

I. Definition des Gegenstandsbereichs

Europäisches Wirtschaftsrecht ist das auf das *Funktionieren des europäischen Binnenmarktes bezogene Unternehmens-, Individual-, Organisations- und Verfahrensrecht*. 1

Inhaltlich umfasst das *Europäische Wirtschaftsrecht* alle *Vorschriften, die zur Effizienzsteigerung des Binnenmarktes beitragen oder sich auf wirtschaftliche Sachverhalte beziehen, die mitgliedstaatliche Grenzen überschreiten*. Diese Sachverhalte können im Zivilrecht, aber auch in Teilbereichen des Öffentlichen Rechts (beispielsweise im Zoll-, Steuer- und Subventionsrecht) liegen. Die letztgenannten Bereiche werden traditionell in Lehrbüchern zum Öffentlichen (Wirtschafts-) Recht ausführlicher behandelt.

Formal umfasst das *Europäische Wirtschaftsrecht* das durch *Rechtsetzung und Rechtsprechung* entstandene *externe* und *interne Binnenmarktrecht der Europäischen Union zur Harmonisierung und Koordinierung des nationalen sowie zur Schaffung originärer europäischen Rechts*.

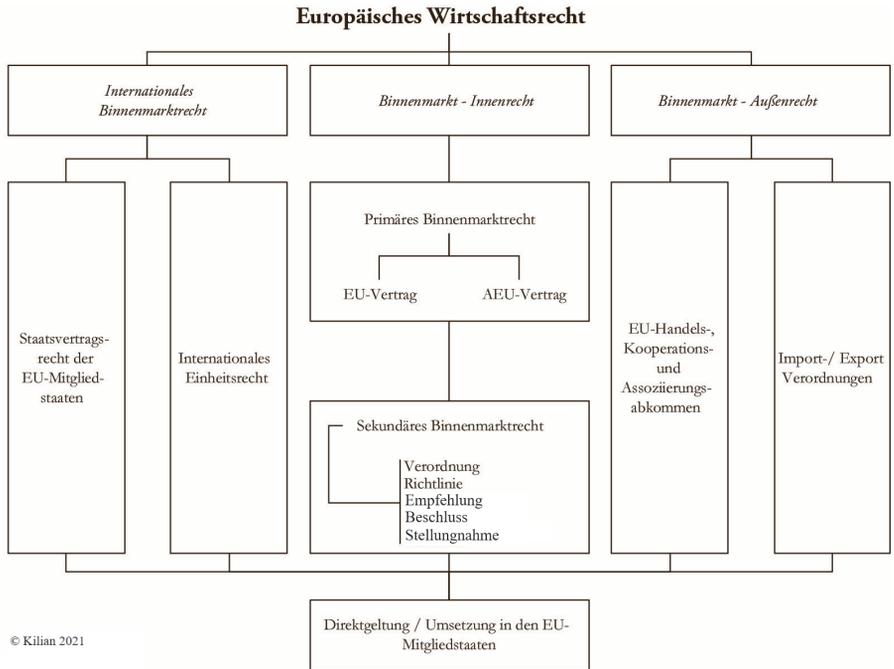
Außerhalb des Unionsrechts enthält der *Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EAG)* europäisches Wirtschaftsrecht in diesem Spezialbereich.

Das aufgrund von Verordnungen und Richtlinien „europäisierte“ nationale Wirtschaftsrecht ist sowohl Teil des europäischen als auch des nationalen Wirtschaftsrechts. Das Europäische Wirtschaftsrecht schließt also nicht nur das *originäre Unionsrecht*,¹ sondern auch das *umgesetzte Unionsrecht* ein. Das bisherige *Gemeinschaftsrecht* ist durch den Vertrag von Lissabon *Unionsrecht* geworden, weil die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist (Art. 1 Unterabs. 1 S. 3 EUV).

Die Regelungszuständigkeit der Europäischen Union als juristische Person des Öffentlichen Rechts (Art. 47 EUV) richtet sich nach den Kompetenzzuweisungen im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Alle nicht nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Artt. 5 EUV; 2 AEUV) der Union ausschließlich übertragenen Zuständigkeiten verbleiben grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten (Art. 2 Abs. 1 EUV). Ausnahmen bilden die geteilten Zuständigkeiten (Art. 4 AEUV) sowie die Kompetenzergänzungsklausel im Falle von einstimmigen Beschlüssen im Rat (Artt. 352; 353 AEUV). Das Subsidiaritätsprinzip (Artt. 5 EUV; 352 Abs. 2 AEUV; Protokoll Nr. 2 zum Lissabon-Vertrag) gilt jedoch für alle Zuständigkeitsregelungen.

Die wirtschaftsrechtlich relevanten Kompetenzen finden sich fast ausschließlich im AEU-Vertrag. Sehr begrenzt ist materielles Wirtschaftsrecht auch im EU-Vertrag, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (etwa Artt. 16; 17; 27; 28; 31; 38) sowie in einigen Protokollen enthalten, die dem Vertrag von Lissabon beigegeben sind (Protokolle Nr. 2, 4, 5, 9–14, 25–27, 37).

¹ So aber *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht I, S. 395; a. A. *Großfeldt*, JuS 1993, 710 (715); *Hommelhoff*, in: Festschrift: Helmrich, S. 329 (337 ff.).



1. Binnenmarkt

- 2 Ein wichtiges Ziel der Union ist es, einen *Binnenmarkt* zu errichten (Art. 3 Abs. 3 S. 1 EUV). Die entsprechenden Rechtssetzungsakte beziehen sich darauf, den Binnenmarkt zu verwirklichen und dessen Funktionieren zu gewährleisten (Artt. 26 Abs. 1; 114 bis 118 AEUV). Die Bezeichnung „Binnenmarkt“ ersetzt seit dem Vertrag von Lissabon die synonyme ältere Bezeichnung „Gemeinsamer Markt“.
- 3 *Abgrenzung des Binnenmarktes*. Der Binnenmarkt lässt sich geografisch und sachlich abgrenzen.

In *geografischer Hinsicht* besteht der Binnenmarkt aus den Staatsgebieten der Mitgliedstaaten. Für namentlich genannte außereuropäische Territorien der Mitgliedstaaten gelten Sonderregelungen (Artt. 198 bis 204; 349 AEUV).

In *sachlicher Hinsicht* umfasst der Binnenmarkt den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital (Art. 26 AEUV). Die Regelungen sollen auf dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb beruhen (Art. 119 Abs. 1 AEUV). Die Art der Regelungen hängt von der Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ab.

Bei der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele im Binnenmarkt müssen die grundlegenden Werte beachtet werden, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Artikeln 2 und 6 des EU-Vertrages niedergelegt sind.

2. Binnenmarktbezogenes Unternehmens-, Individual- und Organisationsrecht

Das Europäische Wirtschaftsrecht umfasst das binnenmarktbezogene *Unternehmens-, Individual-, Organisations- und Verfahrensrecht*. 4

Zum *Unternehmensrecht* gehören die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmenstätigkeit (etwa: gesellschaftsrechtliche Organisationsformen; Beseitigung von Hindernissen für selbstständige und unselbstständige Arbeit oder für Niederlassungen). Das *Individualrecht* umfasst die rechtliche Zuordnung wirtschaftlicher Positionen zu Einzelpersonen (etwa: Frauen; Arbeitnehmer; Handelsvertreter; Erfinder; Urheber) sowie Regelungen zum Ausgleich von Marktdefiziten oder sozialer Unterlegenheit (Verbraucher). Das *Organisationsrecht* betrifft sonstige allgemeine Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Sachverhalte mit Binnenmarktbezug (etwa: Wettbewerbsrecht; Kapitalmarktrecht). Das *Verfahrensrecht* regelt das Mahn-, Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in Zivil- und Handelssachen.

3. Europäisches Wirtschaftsrecht

Die Einführung der bisher noch nicht selbstverständlichen Bezeichnung *Europäisches Wirtschaftsrecht* bedarf einer näheren Begründung. Schon der Ausdruck *Wirtschaftsrecht* führt oft zu Kontroversen über die ihn konstituierenden Elemente.² Noch stärker dürfte dies für die Bezeichnung *Europäisches Wirtschaftsrecht* zutreffen, die Hedemann³ lange vor der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt hat. Hedemann wollte damit auf das „eigentliche, sachliche, materielle Wirtschaftsrecht“ in Europa hinweisen, das „seine elementare Kraft“ innerhalb des im Vordergrund stehenden Organisationsrechts entfaltet.⁴ Als Gegenstände des europäischen Wirtschaftsrechts nennt er beispielhaft und sehr weitsichtig: Kartelle; Europäische Gesellschaften; Energieversorgungsnetze; Post; Eisenbahn; Zolltarife; Patente; Warenzeichen; Handelsverträge; Allgemeine Geschäftsbedingungen; Arbeits-, Mitbestimmungs- und Persönlichkeitsrecht. 5

Ein geschlossenes *Konzept* für ein *europäisches Wirtschaftsrecht* besteht bisher nicht. Allerdings gibt es unzählige wirtschaftsrechtlich relevante Vorschriften im AEU-Vertrag sowie in Tausenden von Verordnungen und in weit über tausend Richtlinien. Sie stellen aber keine *Rechtsordnung* im Sinne eines transparenten, möglichst widerspruchsfreien Systems von Rechtssätzen dar. Die Gründe liegen in folgenden Gesichtspunkten: 6

- *Fehlen einer Binnenmarkt-Rechtstheorie*: Das Unionsrecht erscheint mehr als Instrument zur Verwirklichung bestimmter ökonomischer und politischer Ziele im Rahmen der Kompetenzverteilung.
- *Fehlen einer Rechtsangleichungstheorie*: Ohne Rechtsangleichungsprinzipien bleiben die Inhalte und Verfahren der Rechtsangleichung eher zufällig.
- *Zielkonflikte zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitik*: Funktionsfähiger Wettbewerb und Marktlenkung stehen im Widerspruch.

2 Hopt, BB 1972, 1017 (1018); Kübler, Wirtschaftsrecht, S. 364 (365); Mertens, AG 1976, 62 (66); L. Raiser, ZHR 143 (1979), 338; Rinck, Wirtschaftsrecht, 1; Schluelp, in: Festschrift Hug, S. 25 f.; Steindorff, Einführung, 4 und 7; Wiethölter, in: Festschrift Böhm, S. 41 (56).

3 Hedemann, Europäisches Wirtschaftsrecht, Berlin 1943; ders., BB 1953, 2.

4 Hedemann, BB 1953, 2 (3); vgl. ferner Everling, Die Entwicklung des europäischen Wirtschaftsrechts, S. 243 ff.

- *Geringer Abstraktionsgrad der Regelungen:* Produkt- und tätigkeitsbezogene Vorschriften überwiegen und fördern die Entwicklung von Sonderwirtschaftsrecht.
- *Regelungsbreite trotz Rechtsangleichung* Politische Kompromisse erzwingen oft europäische Scheinregelungen mit Rückverweisung an die Mitgliedstaaten (Renationalisierungsklauseln).
- *Unklare Hierarchie der Rechtsetzungsinstrumente:* Es bestehen fließende Übergänge zwischen Verordnung und Richtlinie und außerdem instrumentelle Defizite. So werden beispielsweise die Ergebnisse des WTO/GATT-Übereinkommens in Form von Verordnungen und Richtlinien in EG-Recht implementiert.
- *Unklare Gesetzes- und Auslegungskompetenzen:* Die „ultra vires“ – Doktrin des Bundesverfassungsgerichts und weiterer Verfassungsgerichte kann als Indiz gelten.
- *Vollzugsdefizite:* Die Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht wird notifiziert, aber nicht immer systematisch inhaltlich kontrolliert.

Das Europäische Wirtschaftsrecht befindet sich außerdem strukturell in einer Gemengelage zwischen ökonomischen Liberalismus und koordinierender Marktintegration. Einerseits ist der grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsverkehr inzwischen grundsätzlich den Prinzipien der Eigentums-, Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit unterstellt, die staatlichen Wirtschaftsmonopole sind zurückgedrängt. Andererseits wird der Umfang der rechtlichen Harmonisierung durch den jeweiligen Stand der politischen Integration relativiert. Die rechtlichen Harmonisierungsmaßnahmen spiegeln so das Verhältnis von Recht und Politik wider. Sie reichen bei EU-Richtlinien von verordnungsähnlichen Vollharmonisierungen ohne Gestaltungsspielraum über Teilharmonisierungen durch Einräumung vielfältiger Optionen bis zur Scheinharmonisierung durch Anerkennung der jeweils bestehenden nationalen Regelung (Herkunftslandprinzip).

- 7 Das Unionsrecht lässt sich andererseits nicht mehr als „eine vom nationalen Recht der Mitgliedstaaten unabhängige Rechtsmasse“ kennzeichnen.⁵ Die Entwicklung ist über diesen historischen Zustand hinweg gegangen. Ebenso wenig beschränkt sich das Unionsrecht reaktiv auf „Hemmnisbeseitigung“ oder auf „Harmonisierung“. Es entwickelt sich vielmehr zu einem „marktkonstituierenden, zielgerichteten Rahmenrecht“.⁶

Als solches besitzt es „Systemqualität“.⁷ Darauf deuten sowohl entsprechende Formulierungen im AEU-Vertrag selbst (Artt. 3 Abs. 1 lit. b; 127; 170; 311 AEUV) als auch Auslegungen des Europäischen Gerichtshofs,⁸ viele Erwägungsgründe in EU-Richtlinien sowie Streichungen, Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon hin.

- 8 Innerhalb des Unionsrechts ist die herausragende Bedeutung des Wirtschaftsrechts unbestritten, auch wenn dessen Konturen noch unscharf sind. In der Union bildet das Wirtschaftsrecht, das wesentlicher Gegenstand des Vertrages über die Europäische

5 *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht I, S. 439.

6 *Reich*, EuZ 1991, 203. – Der „Monti-Bericht“ vom 10.5.2010 an den Präsidenten der EU-Kommission schlägt im Rahmen einer „proaktiven“ Strategie vor, stärker die Steuer-, Industrie- und Beihilfepolitik, die Sozialdienstleistungen sowie den „digitalen Binnenmarkt“ zu entwickeln.

7 *Schroeder*, Das Gemeinschaftsrechtssystem, Tübingen 2002.

8 EuGH, Humblet, C-6/60, ECLI:EU:C:1960:48, 1169 (1200); EuGH, Busseni, C-221/88, ECLI:EU:C:1990:84, I-497 ff.; EuGH, van Gend & Loos, C-26/62, ECLI:EU:C:1963:1, 1 ff.; EuGH, Costa/ENEL, C-6/64, ECLI:EU:C:1964:66, 1259.

Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) war, eine von ursprünglich drei „Säulen“ neben der Außen- und Sicherheitspolitik (zweite Säule) sowie der Innen- und Justizpolitik (dritte Säule). Der Vertrag von Lissabon fasst die zweite und dritte Säule zusammen, so dass jetzt eher ein „Zwei-Säulen-Modell“ die rechtliche Struktur der Europäischen Union beschreibt.

Die Reorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Europäischen Union durch die Verträge von Maastricht (Unionsvertrag) und Lissabon (Reformvertrag) ermöglichte eine schärfere Abgrenzung der wirtschaftsrechtlich relevanten Bereiche. Schon im Unionsvertrag erfolgten Änderungen und Erweiterungen innerhalb der ersten Säule: Neuregelungen betrafen vor allem die Zuständigkeiten für transeuropäische Netze (Verkehrs- und Informationsnetze), den Verbraucherschutz sowie die Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Präambel des Unionsvertrages rückt die Integration in Europa als Mittel zur Friedens-, Freiheits- und Rechtssicherung in das Blickfeld. Nicht zuletzt auf dem Weg über die wirtschaftliche Integration der Volkswirtschaften möchten die beteiligten Nationalstaaten zu einer immer engeren Union der Völker Europas kommen. Die rechtliche Grundlage für die *wirtschaftliche* Integration bildet der AEU-Vertrag.

Die Neuregelungen haben die Unionskompetenzen erweitert und die Interdependenzen mit dem mitgliedstaatlichen Wirtschaftsrecht verdichtet. Dennoch ist dadurch keine *Wirtschaftsunion* mit einem geschlossenen Rechtssystem entstanden. Nach wie vor verfügen die Mitgliedstaaten über ausschließliche oder konkurrierende wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten mit Binnenmarktbezug. Das erschwert eine zusammenhängende Darstellung des Europäischen Wirtschaftsrechts, weil mitgliedstaatliche Regelungen einbezogen werden müssen.

Das Europäische Wirtschaftsrecht wird bisher überwiegend als Annex zum Institutionen- und Organisationsrecht der Europäischen Union aus der Sicht des Öffentlichen Rechts behandelt. Je mehr jedoch die Rechtsetzungs- und Harmonisierungstätigkeit der Union fortschreitet und die Auswirkungen der umfangreichen Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofs zur Notwendigkeit führt, die zivilrechtlichen Inhalte und Folgen einer europäischen Wirtschaftspolitik der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (Artt. 119 Abs. 1 und Abs. 2; 127 Abs. 1 S. 3 AEUV) in den Mittelpunkt zu rücken, um so mehr zeigt sich, wie stark *Kernbereiche des privaten Wirtschaftsrechts* betroffen sind. Der öffentlich-rechtliche Zugang verengt die Perspektive oft auf Kompetenz- und Organisationsfragen. Dadurch werden Markt- und Sachgebetsstrukturen vernachlässigt und der Wandel in den privatrechtlichen Teilfächern erheblich unterschätzt.

► Beispiel:

Im *Franovich-Fall* des Europäischen Gerichtshofs⁹ ging es um den direkten Schadenersatzanspruch eines Bürgers gegen den italienischen Staat wegen Nichtumsetzung einer arbeitnehmerschützenden Richtlinie. Eine Würdigung nur unter der öffentlich-rechtlichen Perspektive des Staatshaftungsanspruchs greift zu kurz. Im Kern handelte es sich nämlich zugleich um die Angleichung von Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union, denn die Pflicht zur Schaffung einer Garantieeinrichtung für den Fall des Konkurses des Arbeitgebers erhöht die Produktionskosten und führt zur Verteuerung der Produkte. Wer

9 EuGH, *Franovich und Bonifaci/Italienische Republik*, C-6/90, ECLI:EU:C:1991:428, I-5403.

die Garantieeinrichtung vermeidet, hat weniger Kosten und damit Wettbewerbsvorteile. Die Kompensation für geleistete Arbeit soll jedoch nach dem Unionsrecht Vorrang haben. Also sind die arbeits- und wettbewerbsrechtlichen Fragen untrennbar mit dem Problem der Staatshaftung als Mittel der Durchsetzung der wirtschaftlichen Regelungsidee verknüpft. ◀

- 10 Im Unterschied zu öffentlich-rechtlichen Darstellungen zum „Europarecht“ legt die Bezeichnung „Europäisches Wirtschaftsrecht“ den Schwerpunkt nicht auf das Organisations- und Interventionsrecht, sondern auf den marktwirtschaftlichen Austausch von Gütern, Leistungen und Informationen *mit den Mitteln des Privatrechts*. Es geht um die Rahmenbedingungen für Märkte, auf denen Güter, Leistungen und Informationen durch Akteure (Staaten, Unternehmen, Arbeitnehmer, Handelsvertreter, Verbraucher, Erfinder, Urheber, Bürger) angeboten oder nachgefragt werden. Es geht um Grundkategorien wie Kapital, Arbeit, Materie, Energie und Informationen. Die Rahmenbedingungen betreffen die markt- und planwirtschaftliche Organisation (Marktzugangs-, Wettbewerbs-, Kontroll- und Rechtsschutzregeln). Sie sind von den Mitgliedstaaten vom Ziel her bindend.
- 11 Das Privatrecht dient der Konstituierung der Marktwirtschaft. Ohne funktionierenden Markt, der einen funktionsfähigen Wettbewerb voraussetzt, erstarrt das Vertragsrecht zu einem Formalrecht. Bei Marktdefiziten und Machtungleichgewichten muss eine Gegensteuerung mit den Mitteln des Rechts erfolgen, um die Funktionsbedingungen des Vertragsrechts zu sichern. Dadurch kommen auch „interventionistische“ Aspekte ins Spiel (Verbraucherschutzrecht; Arbeitsrecht; Datenschutzrecht; Schutz des geistigen Eigentums). Sie sind Ausdruck der Tatsache, dass die gerechte Zuordnung von Verfügungsrechten über eigentumswerte Positionen zu den Funktionsbedingungen des Marktes gehören. In anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts (etwa im Niederlassungs-, Kapitalmarkt- und Landwirtschaftsrecht) geht es zusätzlich um öffentlich-rechtliche Fragen der Marktorganisation. Sie müssen auch im Rahmen eines primär privatrechtlich verstandenen Europäischen Wirtschaftsrechts einbezogen werden.

Große Teile des europäischen Wirtschaftsrechts könnte man unter einem sehr weit verstandenen Terminus „Europäisches Schuldvertragsrecht“¹⁰ fassen. Das würde aber die Zuordnung aller Wettbewerbsfragen zum Schuldrecht voraussetzen und zur Ausklammerung von Fragen der Unternehmensorganisation, der Publizität, der technischen Handelshemmnisse, des Aufsichtsrechts sowie aller Querschnittsmaterien (Telekommunikationsrecht; Datenschutzrecht) einschließen. Die Marktfreiheiten des primären Unionsrechts, insbesondere die Warenverkehrs-, die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit, entfalten ihre Wirkungen aber nicht nur im Hinblick auf Schuldverträge, sondern auch im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für den Binnenmarkt. Unter der Bezeichnung „*Europäisches Wirtschaftsrecht*“ wird das Schuldvertragsrecht als Bestandteil des Binnenmarktrechts einbezogen.

Für das Europäische Wirtschaftsrecht lassen sich ein *Gegenstandsbereich*, eine *Methodik* der Rechtsgestaltung sowie Ansätze zu einer *Theorie des Binnenmarktes* nachweisen.

- 12 Der *Gegenstandsbereich* des Europäischen Wirtschaftsrechts ist der Binnenmarkt, genauer: das Recht des Binnenmarktes, soweit Zivil- und Handelssachen betroffen

10 Grundmann, Europäisches Schuldvertragsrecht, S. 11 ff.

sind.¹¹ Nicht alles Binnenmarktrecht ist aber Wirtschaftsrecht.¹² Bei der Vogelschutzrichtlinie¹³ handelt es sich beispielsweise um Binnenmarktrecht, aber nicht um Wirtschaftsrecht, sondern um Natur- und Umweltschutzrecht. Regelungen des Wirtschaftsrechts beziehen sich alle auf Güter und Leistungen, die angeboten und nachgefragt werden. Tätigkeiten öffentlicher Institutionen in Ausübung von Hoheitsrechten gehören ebenso wenig zum privaten Wirtschaftsrecht wie Verfahrensvorschriften zur Koordination der verschiedenen Politiken, obwohl letztere Einfluss auf die Durchsetzung plan- oder marktwirtschaftlicher Prinzipien haben.¹⁴

Zum Gegenstandsbereich des Europäischen Wirtschaftsrechts ist auch das *mitgliedstaatliche* Wirtschaftsrecht zu rechnen, soweit es einen Binnenmarktbezug aufweist. Es wäre falsch, das Europäische Wirtschaftsrecht auf das Recht mit Ursprung in der Europäischen Union zu verkürzen. Die wirtschaftsrechtlichen Kompetenzen, beispielsweise beim Schutz des geistigen Eigentums, sind zwischen der Union und den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Wirtschaft der Mitgliedstaaten ist in das Binnenmarktsystem eingebettet.¹⁵ Es muss deshalb Kennzeichen des Europäischen Wirtschaftsrechts sein, dass es nur unter Beachtung der *Wechselbezüglichkeit* von supranationaler und mitgliedstaatlicher Regelungszuständigkeit analysiert werden kann. Die Einfügung des Subsidiaritätsprinzips in den EU-Vertrag (Art. 5 EUV) stellt klar, dass die Handlungsrechte der Mitgliedstaaten nicht als „permanente Bedrohung für die Einheitlichkeit der Marktbedingungen“¹⁶ aufgefasst werden können, sondern einen Systembestandteil bilden.

13

Das Gesamtsystem ist auch handlungsfähig. Das zeigt der vorausschauende Kauf von 800 Mio. Dosen Impfstoff zur Bekämpfung der Corona-19-Pandemie durch die EU-Kommission bei drei potenziellen Herstellern im eigenen Namen und im Namen der 27 Mitgliedstaaten.¹⁷

Die *Methodik* zur Regelung des Gegenstandsbereiches des Europäischen Wirtschaftsrechts ist überlappend zivilrechtlich und öffentlich-rechtlich, unabhängig davon, wie man die Teilbereiche im Einzelnen abgrenzt.

Als *europäisches Wirtschaftsprivatrecht* sind überwiegend die in Form von *Richtlinien* ergangenen Vorschriften zu untersuchen, die unter Beachtung der Zielvorgaben im AEUV und EUV Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren versuchen. Beispiele bilden die gesellschaftsrechtlichen Richtlinien oder die Datenschutzgrundverordnung. Sie schaffen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr, ohne das Zustandekommen und die Abwicklung der Transaktionen und Entscheidungen direkt zu beeinflussen. Gleiches gilt für das selbst geschaffene Recht der Wirtschaft (Organisationsrecht; Berufsrecht). Es wird überwiegend anerkannt (Berufsrecht) oder unter Einschaltung Europäischer Institutio-

14

11 „Zivil- und Handelssachen“ der zentrale Begriff der EuGVVO (VO (EG) Nr. 1393/2007 vom 13.11.2007, ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

12 So aber Götz, JZ 1994, 265 (266).

13 Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG vom 2.4.1979, ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

14 *Mestmäcker*, RabelsZ 54, 409 (418).

15 *Basedow*, Von der deutschen, zur europäischen Wirtschaftsverfassung, S. 5.

16 So *Joerges*, Markt ohne Staat, S. 262.

17 Advance Purchase Agreement (APA) for the Production, Purchase and Supply of COVID-19-Vaccine in the European Union, Ref. ARES(2020)4440071–26/08/2020/Sante/2020/C3/049 (https://www.welt.de/bin/AstraZeneca_bn-225269013.pdf), besucht am 04.4.2023.

nen (Normungsgremien) für verbindlich erklärt (Recht der technischen Normung). Allgemeine Geschäftsbedingungen werden unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes reglementiert. Die Geltung des Prinzips der Vertragsfreiheit bleibt stillschweigend vorausgesetzt, Marktungleichheiten wird aber entgegengewirkt.

- 15 Als *europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht* sind dagegen die EU-Regelungen zu bezeichnen, die weit überwiegend in Form von Verordnungen organisierend, regulierend und kontrollierend in Marktstrukturen und Marktverhältnisse eingreifen. Dazu zählt das gesamte Agrarmarktrecht, aber auch das Kartellverwaltungsrecht, das Währungsrecht oder das Beihilfenrecht.
- 16 Eine tragfähige *Rechtstheorie* über den Binnenmarkt und damit über die Hierarchie unterschiedlicher Ziele, Institutionen und Beteiligte gibt es noch nicht. Manchmal wird die Europäische Union mit der Institution „Staat“ verglichen oder gleichgesetzt. Die dafür entwickelten Kategorien können aber nicht passen.¹⁸ Die Europäische Union ist kein Staat im klassischen Sinne. Sie hat zwar mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten. Das Staatsgebiet der Europäischen Union ist aber mit der Summe der Territorien der Mitgliedstaaten der Europäischen Union identisch. Die Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) kennzeichnet nicht das Staatsvolk der Europäischen Union, sondern umfasst die Summe der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Andererseits darf der Mangel an konstituierenden Elementen eines Staates nicht von der Notwendigkeit abhalten, für das supranationale Zweckgebilde „Europäische Union“ eine angemessene Rechtstheorie zu entwickeln.
- 17 Die *Theorie des Europäischen Wirtschaftsrechts* muss die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Europäischen Union funktional mit ihren Marktfreiheits- und regulativen Ideen erfassen. Die Rechtsentwicklung vollzieht sich in wirtschaftsrechtlichen Teilbereichen.

Eine Gesamtkodifikation des Europäischen Wirtschaftsrechts ist aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:¹⁹

- Das System der begrenzten Einzelermächtigung der Union steht entgegen.
- Die Entwicklung einiger Bereiche (etwa des Agrarmarktes) hängt stark von nationalen Interessen und politischen Kompromissen ab.
- Die Rechtsangleichung von vier Rechtskreisen (romanischer, deutscher, skandinavischer und englischer) ist schwierig, auch wenn alle (bis auf den größten Teil des englischen) überwiegend auf dem gemeinen römischen Recht oder auf naturrechtlichem Denken beruhen.

Realistischer sind Harmonisierungen in Teilbereichen des Wirtschaftsrechts, wie sie sich etwa durch Schaffung eines italienischen und spanischen Kartellrechts unter dem Einfluss des europäischen Kartellrechts gezeigt haben.

- 18 Das Europäische Wirtschaftsrecht wird auch weiter die *Zukunft der Europäischen Union als politische Institution* maßgebend beeinflussen. Schon immer waren wirtschaftliche Gesichtspunkte für die politische Ordnung bestimmend. In Deutschland lässt sich das für das 19. Jahrhundert leicht an Hand der Gewerbefreiheit, der Gründung des Zollvereins oder der Verabschiedung aller handelsrechtlichen Gesetze

¹⁸ Grimm, JZ 1995, 581.

¹⁹ Blaurock, JZ 1994, 270 (271); Götz, JZ 1994, 265 (266).

(ADHGB; GmbHG; AktG) noch vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch nachweisen. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhob als Erster Umberto Campagnolo²⁰ die Forderung, für die politische Einigung Europas mit einem wirtschaftlichen Abkommen zwischen den europäischen Staaten anzufangen, aus dem dann eine wirtschaftliche Föderation als Grundlage einer allgemeinen Föderation hervorgehen könnte.

Da sehr viele Rechtsgebiete binnenmarktrelevante Sachverhalte betreffen, ist der Gegenstandsbereich eines prinzipiell *privatrechtlich verstandenen Europäischen Wirtschaftsrechts* weit zu fassen. Die bis zu einem gewissen Grad subjektive Auswahl der Teilgebiete richtet sich nach der Einschätzung ihrer theoretischen und praktischen Relevanz.

Insgesamt kennzeichnen folgende *Strukturelemente* das Europäische Wirtschaftsrecht als binnenmarktbezogenes Unternehmens-, Individual-, Organisations- und Verfahrensrecht:

19

Ziel

- Beitrag zur Effizienzsteigerung im Binnenmarkt
- Ausgleich von Binnenmarktdefiziten
- Verwirklichung von wirtschaftlichen Handlungsfreiheiten im Binnenmarkt.

Gegenstand

- Regelung von wirtschaftlichen Sachverhalten, die mitgliedstaatliche Grenzen überschreiten
- Zivil- und Handelssachen.

Inhalt

- Binnenmarktconstituierendes zielgerichtetes Rahmenrecht
- Primär wettbewerbsorientierte, partiell interventionistische Regelungen.

Methode

- Setzung originären und abgeleiteten europäischen Rechts
- Verwendung primär privatrechtlicher Instrumente
- Direkte und indirekte Rechtsangleichung.

II. Bereiche

1. Europäisches Binnenmarktrecht

Unter *Europäischem Binnenmarktrecht* ist das Binnenmarkt-Innenrecht der Europäischen Union zu verstehen. Es umfasst das primäre und sekundäre Unionsrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof, soweit es die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes als *gemeinsamen Markt der Mitgliedstaaten* betrifft. Nicht zum europäischen Binnenmarktrecht zählen deshalb die Vorschriften über die gemeinsame Innen-, Außen- und Sicherheitspolitik. Hier fehlt der direkte Wirtschaftsbezug.

20

Das Europäische Binnenmarktrecht umfasst sowohl die *vorsorgliche Setzung* von Zielen, Rahmenbedingungen oder technischen Standards für den Binnenmarkt als auch die *nachträgliche Angleichung* des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das angeglichebene Recht ist von der Entstehung her europäisches Recht, das in

²⁰ Der Europäische Bundesstaat, Bern 1945 (Original: Repubblica Federale Europea, Milano 1945), S. 35.

den Mitgliedstaaten entweder *unmittelbar* (Verordnung) oder *mittelbar* (kraft mitgliedstaatlicher Umsetzung) als Binnenmarktrecht gilt.

► **Beispiele:**

1. Die Unternehmen A und B sind mit ihren Produkten sehr marktstark in jeweils einem Mitgliedstaat und auf dem Binnenmarkt. Sie wollen eng zusammenarbeiten, um ihre wirtschaftliche Position weiter auszubauen. Die Artt. 101 und 102 AEUV sowie die Fusionskontrollverordnung bilden die Rahmenvorschriften für eine Kooperations- und Zusammenschlusskontrolle durch die EU-Kommission.
2. In den Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche technische Standards für Telekommunikationsgeräte. Damit Geräte, die im Mitgliedstaat X hergestellt werden, auch in den übrigen Mitgliedstaaten vermarktet werden können, entwickeln Standardisierungsorganisationen der Union EU-Standards als Form der Harmonisierung der Nutzungsvoraussetzungen. Die EU-Standards werden als nationale Standards übernommen. ◀

2. Europäisches Außenwirtschaftsrecht

- 21 Das *Europäische Außenwirtschaftsrecht* umfasst das Binnenmarkt-Außenrecht der Europäischen Union. Es betrifft die gesamte Handelspolitik,²¹ soweit es sich um die *Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes im Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten* handelt, und genießt deshalb Vorrang vor dem nationalen Außenwirtschaftsrecht der Mitgliedstaaten.

► **Beispiele:**

1. Die Union verhandelt mit Südafrika über Agrarimporte und über eine künftige Kooperation. Die Vereinbarungen sind für die Mitgliedstaaten verbindlich und schließen eigene Vereinbarungen durch Mitgliedstaaten aus.
2. Die Union legt für bestimmte Produkte aus Japan Zollsätze fest. Die Mitgliedstaaten haben keine Möglichkeit, eigene Zollsätze festzulegen oder die Zollsätze zu verändern. ◀

3. Internationales Binnenmarktrecht

- 22 Das *Internationale Binnenmarktrecht* betrifft völkerrechtliche Verträge von Mitgliedstaaten der Europäischen Union in wirtschaftlich relevanten Bereichen. Es handelt sich dabei um *Staatsverträge von Mitgliedstaaten, die untereinander, mit Drittstaaten oder mit internationalen Organisationen* abgeschlossen werden. Die Artt. 3 Abs. 1 lit. e, 207, 212, 216, 218 AEUV grenzen die Vertragsschlusskompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union nicht immer klar ab.

► **Beispiele:**

1. Die Bundesrepublik Deutschland schließt mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen, in dem sich beide Staaten freien Zugang zu den jeweiligen Telekommunikationsmärkten gewähren. Nach EU-Richtlinien müssen aber Anbieter aus der Europäischen Union bevorzugt werden. Die Vereinigten Staaten sehen darin eine Diskriminierung.
2. Mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union schließen untereinander einen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Multimediabereich. Dies könnte die

21 Vgl. Vedder, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Bd. II, 2008, Art. 133 EG.

Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt und damit Regelungskompetenzen der Europäischen Union berühren.

3. Ein Investor aus einem Drittstaat klagt vor einem Schiedsgericht gegen einen EU-Mitgliedstaat, in dem er eine Direktinvestition getätigt hat, auf Schadenersatz. Je nach der zugrundeliegenden Regelungskompetenz kann der Mitgliedstaat oder die Europäische Union zuständig sein. ◀

Investor-Staat-Schiedsklauseln kommen in EU-internen bilateralen Investitionsschutzverträgen nicht mehr zur Anwendung.²² Deshalb sind alle bilateralen Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten beendet worden.²³ Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, bei denen die Europäische Union Vertragspartner ist, regelt die VO (EU) Nr. 912/2014²⁴.

III. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik

Der EU-Vertrag enthält zahlreiche Vorschriften, die sich auf die Wirtschaftspolitik beziehen. Die wichtigsten „Politiken“ (engl. „policies“, also Zielvorgaben) sind in Art. 3 EUV (oberste Ziele) und in den Artt. 3 bis 6 AEUV festgelegt. Der gesamte Dritte Teil des AEUV, der die Artt. 26 bis 197 AEUV umfasst, ist mit „Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“ umschrieben. Innerhalb des AEUV werden etwa die Wirtschafts- und Währungspolitik (Artt. 119 bis 133 AEUV), die Handelspolitik (Artt. 206, 207 AEUV), die Sozialpolitik (Artt. 151 bis 161 AEUV) oder die Industriepolitik (Art. 173 AEUV) besonders hervorgehoben.

23

Die genannten Wirtschaftspolitiken sind als Rechtsnormen formuliert. Ihnen kommt damit verbindlicher Charakter zu. Verbindlich festgelegt sind dadurch aber im Wesentlichen nur *Funktion, Ziele und Verfahren*, weniger *Inhalte*. Die Inhalte hängen vom Präzisionsgrad der Formulierung des jeweiligen Politikfeldes ab. Das Verhältnis von Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik ist also ambivalent.

Zur Ausformulierung der EU-Wirtschaftspolitik tragen eine Reihe von Aktivitäten bei, etwa:

- Beschlüsse und Empfehlungen des Rates²⁵
- Empfehlungen von Gutachter- und Beratergremien
- Weißbücher (nach der Farbe der Publikation benannt)
- Grünbücher
- Empfehlungen und Mitteilungen der Kommission
- Forschungsprogramme
- Sekundäres Unionsrecht.

Die inflationäre Verwendung des Ausdrucks „Politik“ im AEUV und in den Veröffentlichungen der Europäischen Union verschleiert aus juristischer Sicht den prinzipiellen rechtlichen Geltungsanspruch der Vorschriften des AEUV. Auch wenn der AEUV oft keine konkreten Einzelermächtigungen oder Einzelregelung enthält, sondern allgemei-

24

²² EuGH, Achmea, C-284/16, ECLI:EU:C:2018:158.

²³ Übereinkommen von 2020, ABl. L 169 vom 29.5.2020, S. 1.

²⁴ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 121.

²⁵ Empfehlung (EU) 2015/1184 vom 14.7.2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 27.

ne Zielnormen, strukturieren diese doch den Handlungsspielraum der Union und beschränken zugleich den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten. Allein die Entfaltung und Ausdifferenzierung der Marktfreiheiten des AEUV durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konkretisieren die Wirtschaftspolitik mit den Mitteln des Rechts. Ebenso tragen die Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Rates und des Europäischen Parlaments zur Konkretisierung der Wirtschaftspolitik bei.

In harmonisierten Bereichen verlieren die Mitgliedstaaten ihre *Verhandlungskompetenz* mit Drittstaaten.²⁶ Besteht eine „ausformulierte Politik“ der Union, führt das zu einem *Verbot mitgliedstaatlicher Regelungen*.²⁷

- 25 Die rechtstheoretischen Anforderungen an die Systematik und Stringenz des EU-Wirtschaftsrechts dürfen nicht zu hoch geschraubt werden, weil sonst seine Funktion als dynamisches Element im Integrationsprozess leidet. *Europäisches Wirtschaftsrecht ist die Umsetzung der europäischen Wirtschaftspolitik mit den Mitteln des Rechts.*

► **Beispiel:**

Entwicklungsland E möchte Agrarprodukte zu Vorzugsbedingungen in den Binnenmarkt exportieren. Die Kommission verlangt von E, zunächst Menschenrechtsverletzungen abzustellen, bevor ein Kooperationsvertrag geschlossen wird. ◀

- 26 Die Grundsätze der gemeinsamen Handelspolitik in der Union umfassen auch Zoll- und Handelsabkommen (Artt. 206, 207 Abs. 1 AEUV). Die Frage, *ob* mit einem bestimmten Staat ein Zoll- oder Handelsabkommen geschlossen werden soll, ist keine rechtliche, sondern eine politische Frage. Sie muss mit qualifizierter Mehrheit im Rat entschieden werden (Art. 207 Abs. 4 AEUV). Die Union verfolgt mit ihrer Handelspolitik *wirtschaftspolitische* und *außenpolitische* Ziele zugleich. Bei Kooperationsabkommen mit Entwicklungsländern wird der freie Zugang zum Binnenmarkt nach einem *Allgemeinen Präferenzsystem* gewährt.²⁸ Die Handlungsvorteile sind regelmäßig an Auflagen gekoppelt, etwa:

- Einhaltung der internationalen Konvention über den Schutz tropischer Hölzer
- Einhaltung der Konvention über das Mindestalter von Arbeitnehmern
- Einhaltung der Konvention über die Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmern
- Einhaltung der Menschenrechte
- Förderung der marktwirtschaftlichen Entwicklung.

Werden diese Auflagen akzeptiert, wird der Kooperationsvertrag geschlossen und damit die rechtliche Basis für die Handelsbeziehungen zwischen dem Entwicklungsland und der Europäischen Union geschaffen.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Zusammenhängen zwischen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht eine starke *Funktionalität* und *Zweckorientierung* des Europäischen Wirtschaftsrechts.

26 EuGH, Gutachten, 1/94, ECLI:EU:C:1994:384, I-5389.

27 EuGH, *Ministère public/Asjes ua.*, C-209–213/84, ECLI:EU:C:1986:188, 1457; EuGH, *Driancourt/Cognet*, C-355/85, ECLI:EU:C:1986:410, 3238.

28 Das bisherige System der nicht gegenseitigen Handelspräferenzen wurde mit dem Partnerschaftsabkommen von Cotonou im Jahre 2000 zugunsten einer Liberalisierung beendet.

IV. Hierarchie der Rechtsquellen

Rechtsetzung und *Rechtsprechung* zum *Europäischen Wirtschaftsrecht* erfolgen sowohl auf *europäischer* als auch auf *nationaler Ebene*. Das Verhältnis der beiden Ebenen, die weiter zu differenzieren sind, lässt sich nicht allgemein mit Über- und Unterordnung kennzeichnen. Vielmehr hängen Art und Umfang der Rechtsetzungsaktivitäten und der legislativen Verzahnung von den Kompetenzzuweisungen für den wirtschaftlichen Gegenstandsbereich sowie vom Verfahrensrecht ab. 27

1. Gegenstandsbereiche

Die Union kann *ausschließlich*, *vorrangig* oder *subsidiär* zuständig sein. Beispielsweise bestimmt die Union die Rechtsentwicklung im *Zollwesen* ausschließlich, im *Agrarbereich* vorrangig und im *Kulturbereich* subsidiär. Entsprechend muss das nationale Recht bei ausschließlicher Zuständigkeit der Union das europäische Recht vollständig *übernehmen* und bei vorrangiger Zuständigkeit durch Anpassung des nationalen Rechts *umsetzen*. Nur bei subsidiärer Zuständigkeit der Union kann ein Mitgliedstaat wirtschaftliche Sachverhalte mit Binnenmarktbezug *unabhängig* gestalten. 28

2. Ebenen und Instrumente der Hierarchisierung

Soweit die Union zuständig ist, erfolgt die Rechtsetzung durch Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 AEUV). Darüber hinaus sehen der EU-Vertrag und der AEUV in Bereichen außerhalb der Wirtschaft, nämlich in der Sicherheits-, Außen-, Innen- und Justizpolitik, als weitere rechtlich relevante Handlungsformen Leitlinien, Beschlüsse, Standpunkte, Aktionen und Maßnahmen vor (Artt. 25, 26, 28, 29 EUV; Artt. 82, 83, 85 AEUV). Diese Handlungsformen wurden auch für die Europäische Zentralbank eingeführt. 29

Wie im nationalen Rechtssystem wird auch im Unionsrecht die Widerspruchsfreiheit des Systems angestrebt. Dafür gelten folgende Prinzipien:

- Vorrang der höheren Rechtsetzungsebene vor der jeweils nachgeordneten Ebene. Primäres Unionsrecht geht sekundärem und tertiärem²⁹ Unionsrecht vor.
- Vorrang des jeweils stärkeren Regelungsinstruments. Eine Verordnung geht der Richtlinie vor, eine Richtlinie der Entscheidung, eine Entscheidung der Empfehlung.
- Vorrang der jüngeren vor der älteren gleichrangigen Regelung.

Anders als im deutschen Recht ist das Änderungsverfahren für Richtlinien nicht konsistent: Richtlinien können nicht nur durch spätere Richtlinien, sondern auch durch Verordnungen, durch Entscheidungen des Rates oder durch den AEUV selbst geändert werden. Die Formulierung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte („Basisrechtsakte“) kann der europäische Gesetzgeber der Kommission oder in bestimmten Sonderfällen dem Rat übertragen. Die dafür geltenden Regeln enthält die Verordnung Nr. 182/2011³⁰.

29 Unter „tertiärem“ Unionsrecht versteht man delegierte Rechtsakte, wenn ein Basisrechtsakt (Verordnung; Richtlinie) vorliegt.

30 ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

3. Hierarchisierungskonflikte

30 Nicht selten treten *Konflikte zwischen Unionsrecht und nationalem Recht* auf. Es handelt sich dabei um folgende Problemzonen:

- Vorliegen der Rechtsetzungskompetenz
- Interpretation der Rechtssetzungsakte
- Reichweite der Rechtssetzungsakte
- Richtigkeit der Umsetzung einer Richtlinie
- Vereinbarkeit von nationalem Recht mit Unionsrecht.

Die wohl herrschende Meinung billigte schon der früheren Europäischen Gemeinschaft *Völkerrechtssubjektivität* zu.³¹ Zahlreiche Vorschriften des alten EG-Vertrages gingen davon aus, dass die Gemeinschaft am völkerrechtlichen Verkehr teilnimmt. Fast alle Staaten hatten schon bei der Europäischen Gemeinschaft diplomatische Vertreter akkreditiert, die Gemeinschaft selbst war Mitglied in vielen internationalen Organisationen. Der Europäische Gerichtshof folgerte aus dem durch den Vertrag von Lissabon aufgehobenen Art. 281 EG, „dass die Gemeinschaft in den Außenbeziehungen die Fähigkeit (besitzt), vertragliche Bindungen mit dritten Staaten einzugehen“.³²

Durch den Vertrag von Lissabon gingen alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft auf die Europäische Union über. Der Union wird nun ausdrücklich Rechtspersönlichkeit zuerkannt (Art. 47 EUV).

Die internationale Handlungsfähigkeit der Union ist durch die Übertragung mitgliedstaatlicher Souveränitätsrechte entstanden. Die auf dieser Grundlage entwickelte neue Rechtsordnung geht dem nationalen Recht vor.³³ Inhalt, Umfang und Grenzen des Vorrangs hat der Europäische Gerichtshof im Laufe der Zeit präzisiert. Der *Vorrang* umfasst nicht nur *Unterlassungspflichten*, sondern auch *Handlungspflichten* der Mitgliedstaaten und gilt

- gegenüber mitgliedstaatlichem Recht jeder Rangstufe, also auch gegenüber Verfassungsrecht,³⁴
- für das primäre Unionsrecht, für Verordnungen und Richtlinien, und zwar unmittelbar für das primäre Unionsrecht, für Verordnungen (Art. 288 Abs. 2 AEUV) und für nicht rechtzeitig umgesetzte oder aus sich heraus anwendbare („self executing“) Richtlinien,³⁵
- während der gesamten Dauer der Gültigkeit des Unionsrechts,³⁶
- gegenüber Gerichten und Verwaltungsstellen,³⁷
- gegenüber zeitlich dem Unionsrecht nachfolgenden nationalen Recht.³⁸

31 *Oppermann*, Europarecht, 4. Aufl., § 38 Rn. 7; *Schroeder*, Das Gemeinschaftsrechtssystem, S. 148 ff.; *Simma/Vedder*, in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Bd. III, 2008, Art. 281 Rn. 12.

32 EuGH, Kommission/Rat (AETR), C22/70, ECLI:EU:C:1971:32, 264.

33 EuGH, Costa/ENEL, C-6/64, ECLI:EU:C:1964:66, 1259.

34 EuGH, Internat. Handelsgesellschaft mbH/Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, C-11/70, ECLI:EU:C:1970:114, 1126 (1135).

35 EuGH, Grad/Finanzamt Traunstein, C-9/70, ECLI:EU:C:1970:78, 826.

36 EuGH, Staatliche Finanzverwaltung/S. p. A. Simmenthal, C-106/77, ECLI:EU:C:1978:49, 630.

37 EuGH, Staatliche Finanzverwaltung/S. p. A. Simmenthal, C-106/77, ECLI:EU:C:1978:49, 630.

38 EuGH, Staatliche Finanzverwaltung/S. p. A. Simmenthal, C-106/77, ECLI:EU:C:1978:49, 630.

Gesetzgebungsakte der Mitgliedstaaten dürfen die unionsrechtlichen Normen nicht ihrer „*praktischen Wirksamkeit*“ (effet utile) berauben.³⁹ Eine Ableitung der *vorrangigen Geltung des Unionsrechts* auf der Grundlage der *nationalen Rechtsordnungen* unternimmt der Europäische Gerichtshof nicht. Das wissenschaftliche Schrifttum und die Gerichte in den Mitgliedstaaten unterstützen jedoch weit überwiegend die Vorrangthese.⁴⁰ Nationales Recht, das gegen Unionsrecht verstößt, ist „*ohne Weiteres unanwendbar*“⁴¹ und bedarf nicht der vorherigen Aufhebung durch den nationalen Gesetzgeber.⁴²

► **Beispiel:**

Ein deutsches Gesetz verbot die Einfuhr von Bier mit einem Schwefeldioxydgehalt von mehr als 20 mg pro Liter. Da eine Ausnahmeregelung nach Art. 30 EG (jetzt Art. 36 AEUV) nicht anerkannt wurde, verstieß das deutsche Einfuhrverbot gegen Art. 28 EG (jetzt Art. 34 AEUV) und war unbeachtlich.⁴³ ◀

Der Vorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht wird zwar nicht im EU- oder AEUV selbst festgelegt, jedoch in der Erklärung Nr. 17, die Bestandteil der Schlussakte von Lissabon ist. Dennoch hat sich das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Lissabon-Vertrag⁴⁴ erneut die Prüfungskompetenz für die Frage der Vereinbarkeit von Unionsrecht mit deutschem Recht vorbehalten.

4. Urteile des Bundesverfassungsgerichts

Die ursprünglichen Vorbehalte des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Reichweite seiner Entscheidungen beruhten auf dem *Fehlen eines Grundrechtskatalogs im alten EG-Vertrag*. Durch die erweiternde Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Grundrechten, durch den vorgesehenen Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 6 Abs. 2 S. 1 EUV) und nach dem Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als rechtlich gleichrangig mit den Unionsverträgen ist der Grundrechtsbereich mehr oder weniger identisch – zum Teil mit neuen Grundrechten sogar weitergehend – abgedeckt.

31

a) *Maastricht-Urteil*. Im Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁴⁵ ging es um die Frage, ob die im Unionsvertrag (Vertrag von Maastricht) getroffenen Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht versuchte, die eigene Zuständigkeit von der des Europäischen Gerichtshofs abzugrenzen.

Es will den Wesensgehalt der Grundrechte „*auch* gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft“ sichern und die Frage der Anwendbarkeit von abgeleitetem Unionsrecht in Deutschland in einem „*Kooperationsverhältnis*“ klären.⁴⁶ Außerdem unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen einer eventuellen „*Vertragsänderung*“ des AEUV durch den Unionsvertrag und der Wahrnehmung von „*begrenzt eingeräumten*

39 EuGH, Costa/ENEL, C-6/64, ECLI:EU:C:1964:66, 1259.

40 BVerfG, NJW 2010, 833 (Vorratsdatenspeicherung), Rn. 181 f.

41 EuGH, Staatliche Finanzverwaltung/S. p. A. Simmenthal, C-106/77, ECLI:EU:C:1978:49, 630.

42 EuGH, Office national des pensions/Jonkman et. al., C-231/06, ECLI:EU:C:2007:373, I-5172 = NJW 2007, 3625.

43 EuGH, Kommission/Deutschland, C-178/84, ECLI:EU:C:1987:126, 1262.

44 BVerfGE 123, 267 ff., NJW 2009, 2267, Rn. 191, 241, 339, 343.

45 BVerfGE 89, 155.

46 BVerfGE 89, 155 (174 f.).